

CR  
21  
.B3715x  
1883

Do. Bartoli a Saxoferrato  
LL. Doct. Perusin.

**T**RACTATUS DE  
INSIGNIIS ET ARMIS

mit Hinzufügung einer Uebersetzung  
und der Citate neu herausgegeben

von

**Dr. iur. F. Hauptmann.**

Bonn

Druck und Verlag von P. Hauptmann.

1883.

7. 154.

HAROLD B. LEE LIBRARY  
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY  
PROVO, UTAH

TUR  
Do. Bartoli a Saxoferrato

LL. Doct. Perusin.

TRACTATUS  
DE INSIGNIIS ET ARMIS

mit Hinzufügung einer Uebersetzung und der Citate

neu herausgegeben

von

Dr. iur. F. Hauptmann.

---

Bonn

Druck und Verlag von P. Hauptmann.

1883.

1877 Ausgabe - Seife, V joch Mund 7. 2687

Gräflich Erbachisches  
Gesammthaus-Archiv.

HAROLD B. LEE LIBRARY  
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY  
PROVO, UTAH

# VORWORT.



ie der constantinopolitanische Patrizier Thomas Diplovatatus (geb. 1468, gestorben 1541) in seinem Werk *De praestantia doctorum sive de claris iuriconsultis*, welches leider nur fragmentarisch erhalten ist, schreibt, wurde Bartolus im Jahre 1313 in Saxoferrato, einer kleinen Stadt in Picenum geboren. Sein erster Lehrer war der Minorit Petrus von Assisi: später studirte er Jurisprudenz unter Cinus, Butrigar und Reiner. 1334 promovirte er, wurde zunächst Beisitzer in Todi und zu Pisa, dann Strafrichter zu Bologna, wo er sich durch seine Strenge sehr verhasst machte. Bald aber kehrte er, um ausschliesslich den Studien zu leben nach Pisa zurück, wo er zugleich zu disputiren und Vorlesungen zu halten begann. Nachdem er dort elf Jahre lang, zuweilen unter heftigen Anfeindungen seiner Collegen docirt hatte, wurde er 1351 nach Perugia berufen, wo er bald grossen Zulauf bekam und sich zur ersten juristischen Autorität Italiens emporschwang. Vir illa aetate consultissimus et copiosissimus iurisque monarcha nennt ihn Diplovatatus. Als den bedeutendsten Mann ihrer Stadt, schickten ihn seine Mitbürger bei einer wichtigen Gelegenheit zu Kaiser Karl IV. Hier zeigte sich der grosse Jurist auch als geschickten Diplomaten; er erhielt für sie um was sie gebeten und für sich hohe Ehren und ein Wappen. Wie man behauptet, waren diese Gnadenbezeugungen der Preis für seine Mitwirkung bei der Redaction der goldenen Bulle (1356). Wie dem auch sein mag, jedenfalls hat seine Anwesenheit am kaiserlichen Hofe nicht allzu lange gedauert, denn wir finden ihn 1354 und 1355 wieder in Perugia. Nach den meisten Schriftstellern jener Zeit (Tiudarus, Bapt. Severus, Johannes Abbas) starb er dort in dem letztgenannten Jahre, während Diplovatatus den 13. Juli 1359 als seinen Todestag nennt und ihn in der Minoritenkirche daselbst rechts vom Hochaltar begraben sein lässt.

Bartolus war von mittlerer Statur; sein Blick war fest und durchdringend und, als wenn er stets nachdächte, auf einen Punkt gerichtet. So sah Diplovatatus sein Bild zu Urbino, im Palaste des Fürsten Federigo von Montefeltre, Herzogs von Urbino. Sein Gedächtniss liess zu wünschen übrig, so dass er häufig gezwungen war, die Hülfe seines Collegen Tigrini aus Pisa, mit dem er befreundet war, in Anspruch zu nehmen, wenn ihm die Gesetzesstellen nicht einfielen. Mässig in seinen

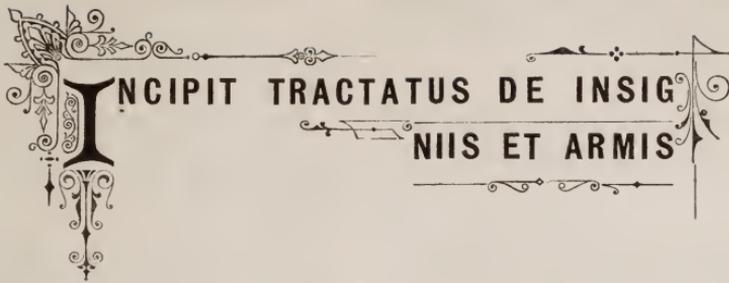
Bedürfnissen, ass er immer dieselbe Quantität um stets denselben Verstand und dieselbe Einsicht zu haben (!).

Seine Werke, welche im 16. und 17. Jahrh. mehrmals herausgegeben wurden, zeugen von einer ungemeinen Belesenheit, werden aber heute wenig mehr benutzt. Unter ihnen hat sein tractatus de insigniis et armis von jeher nur Bedeutung für die Heraldiker gehabt. Nur für solche ist auch diese neue Ausgabe bestimmt. Deshalb glaubte ich bei ihr nur auf das Rücksicht nehmen zu dürfen, was diesen den Gebrauch des Werkchens erleichtert. Dahin gehört zunächst eine Uebersetzung ins Deutsche, welche einen bequemen Gebrauch ermöglichen soll, vor Allem aber die Hinzufügung der zahlreichen Citate, welche Bartolus anführt und deren Kenntniss für die Auffassung und den Gedankengang des alten Rechtsgelehrten unerlässlich sind. Endlich fand ich noch einige Bemerkungen zum Verständniss der Abhandlung nöthig, welche ich am Schluss unter dem Titel »Erläuterungen« beigefügt habe.

Handschriftliche Quellen sind nicht zur Verwendung gekommen; für den Zweck, den ich mir gestellt hatte, genügten die Ausgaben von 1493, 1541, 1547, 1588, 1615 und 1672, von welchen die erste unstrittig die werthvollste ist. Die vier folgenden scheinen nach einem andern Manuskript mit einigen Interpolationen herausgegeben zu sein, während die letzte, *Fesch's* De insignibus eorumque iure als Anhang beigegeben, ein werthloser Abdruck der Ausgabe von 1547 ist. Bei Varietäten wählte ich, da keine Ausgabe unbedingt den Vorzug vor den Andern verdient ohne Angabe der Gründe diejenige, welche mir die richtigste zu sein schien, so dass ich zwar in den meisten Fällen die Lesart der Ausgabe von 1493, in andern aber auch die einer im Ganzen schlechtern Ausgabe, der einer bessern vorgezogen habe; nur da wo sie auf den Sinn der Stelle Einfluss haben konnten, habe ich beide Lesarten mitgetheilt. Einige offenbare Interpolationen habe ich schlechtweg ausgelassen. Die noch verbleibenden Schwierigkeiten schreibe ich dem Umstande zu, dass die Abhandlung nicht ganz ausgearbeitet ist, eine Annahme, welche durch die Thatsache, dass der tractatus erst nach dem Tode des Autors herausgegeben wurde, gerechtfertigt erscheint. Das Inhaltsverzeichniss rührt keinesfalls von Bartolus her, wie es auch in der Ausgabe von 1493 fehlt. Da ein solches aber nöthig ist, so glaubte ich das alte, welches schon über dreihundert Jahre seinen Zweck erfüllt, trotz seiner Ungenauigkeit beibehalten zu müssen.

An dieser Stelle erlaube ich mir, allen denen, welche mir bei meiner Arbeit hilfreiche Hand geliehen haben, vor Allem Herrn Rechnungsath Warnecke in Berlin, welcher mit liebenswürdigster Bereitwilligkeit die in seinem Besitz befindliche Ausgabe von 1493 mir zu Verfügung stellte, sowie den Herren Dr. P. Koll, Dr. P. Sonnenburg und Herrn E. Richard in Bonn meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen.

So übergebe ich allen Freunden der Heroldskunst die älteste Abhandlung über Heraldik, welche vor mehr denn einem halben Jahrtausend verfasst und von unverkennbarem Einfluss auf die folgende Literatur ist. Möge sie auch in dieser neuen Form eine freundliche Aufnahme finden und noch ein weiteres halbes Jahrtausend mit Interesse gelesen werden.



INCIPIT TRACTATUS DE INSIGNIIS ET ARMIS

1. Insignia concessa dignitati vel officio portat ille, qui habet dignitatem illam vel officium, alii non.

2. Insignia singularis dignitatis, puta regis, nemo defert nec rebus suis depingere facit principaliter, accessorie sic.

3. Habentes ex concessione insignia et arma, illi soli illis utuntur.

Arma Bartoli et successorum ex concessione est leo rubeus cum duabus caudis in campo aureo.

4. Quilibet potest assumere sibi arma et insignia, illa portare et in rebus propriis impingere.

5. Portans arma vel insignia unius quomodo et quando possit prohiberi et per quem.

6. Assumens arma vel insignia alterius, quae portavit ab antiquo, si ille verisimiliter non laedatur nec iniurietur, licite assumit et portat.

7. Faciens signum unius artificis, quod facit in gladiis et aliis operibus licite prohibetur ab illo et etiam a quolibet tertio.

1. Die Abzeichen, die einer Würde oder einem Amt verliehen sind, trägt der, der jene Würde oder jenes Amt bekleidet, andere nicht.

2. Die Abzeichen einer ausserordentlichen Würde, z. B. eines Königs, trägt Niemand oder lässt sie auf seine Sachen als Hauptzeichen malen, wohl aber als Beizeichen.

3. Denen Abzeichen und Wappen verliehen sind, die bedienen sich ihrer ausschliesslich.

Das dem Bartolus und seinen Nachkommen verliehene Wappen ist ein rother Löwe mit zwei Schwänzen in goldnem Felde.

4. Jeder kann Wappen und Abzeichen annehmen, sie tragen und auf ihm gehörige Sachen malen.

5. Wie und wann demjenigen, der Wappen oder Abzeichen eines Andern trägt, es verboten werden kann und von wem.

6. Wenn Jemand Wappen und Abzeichen annimmt, die ein Aenderer von Alters her führt, so hat er ein Recht es anzunehmen und zu führen, wenn es unwahrscheinlich ist, dass jener hierdurch verletzt oder beleidigt wird.

7. Wer sich des Zeichens bedient, welches ein Handwerker auf Schwerter und andere Arbeiten setzt, dem kann es mit Recht von jenem und auch von jedem Dritten verboten werden.

8. Notarius non potest assumere signum alterius et si assumit, prohiberi potest.

Fabricator chartarum potest prohiberi uti signo alterius fabricatoris.

9. Habere arma ex concessione principis prodest, quia aliis praefertur et non potest ab alio prohiberi.

10. Arma seu insignia domus traunt in omnes descendentes de illa agnatione.

11. Bastardi non utuntur insigniis de iure, licet de consuetudine non servatur in Tuscia.

12. Signum societatis societate divisa apud quem remanere debeat.

13. Insignia seu arma qualiter sunt pingenda, infigenda seu portanda.

14. Animalia, quae portantur in armis, si depinguntur in vexillis, facies debet respicere hastam, secus si pars animalis portaretur.

15. Animalia quando designantur, debent designari in nobiliori actu eorum, etiam quo magis sui vigorem ostendunt.

16. Leo, ursus et similia sunt pingenda erecta, elevata et ore mordaci ac pedibus radentibus.

17. Equus designandus est rectus et elevatus quasi saliens.

18. Agnus designatur quasi plane ambulans per terram.

19. Pes dexter semper debet antecedere, quando animal designatur.

20. In vexillis inspicitur illa

8. Ein Notar darf das Zeichen eines andern nicht annehmen und wenn er es annimmt, kann es ihm verboten werden.

Einem Papierfabrikanten kann verboten werden, sich des Zeichens eines andern Fabrikanten zu bedienen.

9. Ein vom Fürsten verliehenes Wappen zu besitzen ist vorthelhaft, weil es andern vorgeht und ein Anderer nicht verbieten kann es zu führen.

10. Wappen und Abzeichen eines Hauses gehen auf alle Nachkommen im Mannesstamm über.

11. Bastarde haben nicht das Recht sich der Abzeichen zu bedienen, obgleich dies in Tuscia nicht Gebrauch ist.

12. Bei wem das Zeichen einer Gesellschaft nach ihrer Auflösung bleiben muss.

13. Wie Abzeichen oder Wappen gemalt, angebracht und geführt werden müssen.

14. Wenn Wappenthier in Fahnen angebracht werden, dann müssen sie nach der Lanze sehen: anders wenn ein Theil eines Thieres geführt wird.

15. Wenn Thiere abgemalt werden, müssen sie in einer edlen Haltung gezeichnet werden, und so, dass sie darin ihre Natur zeigen.

16. Der Löwe, der Bär und ähnliche Thiere müssen aufgerichtet gezeichnet werden, in die Höhe gekehrt, beissend und kratzend.

17. Das Pferd muss aufrecht und in die Höhe gekehrt, gleichsam springend dargestellt werden.

18. Das Lamm wird wie auf ebenem Boden gehend dargestellt.

19. Der rechte Fuss muss immer voranschreiten, wenn ein Thier gemalt wird.

20. Bei einer Fahne muss man

pars, quae respicit portantem, non pars conversa.

21. Facies animalis depicti in vexillis tubarum, non debet respicere tubam.

22. Si duo animalia invicem se respicientia portantur pro insigniis, non refert, quomodo pingantur in vexillis.

23. Insignia consistentia in varietate diversorum colorum quomodo depingantur.

Locus prior et superior nobilior est posteriore et inferiore.

Color nobilior debet poni prope hastam.

24. Aureus color nobilior est caeteris et per eum figuratur sol. Nil nobilius luce.

25. Color rubeus seu purpureus repraesentat ignem, et est nobilis.

26. Azureus color est tertius et repraesentat aerem.

27. Color albus est nobilior nigro et color niger est infimus.

28. Arma, quae portantur in vestibus, superior pars debet respicere caput, inferior pedes.

Nobilior pars armorum debet respicere latus dextrum.

29. Arma quae pingenda sunt a parte posteriori hominis, pars nobilior debet respicere latus sinistrum hominis.

Mos scribendi noster quare sit rationabilior more scribendi Hebraeorum.

Bartolus didicit literas hebraeas. 30. Literae et arma in sigillis per conversum incidantur.

31. Arma in clypeis depingenda nobilior pars debet respicere partem

die dem Träger zugekehrte Seite ansehen, nicht die Rückseite.

21. Ein Thier, welches auf einer Trompetenfahne gemalt ist, darf nicht die Trompete ansehen.

22. Wenn zwei Thiere, die sich ansehen, als Abzeichen geführt werden, so kommt es nicht darauf an, wie sie in den Fahnen gemalt werden.

23. Wie Abzeichen gemalt werden, die nur aus verschiedenen Farben bestehen.

Die obere und vordere Seite ist vornehmer als die hintere und untere.

Die vornehmere Farbe muss an die Lanze gesetzt werden.

24. Die Goldfarbe ist vornehmer als die übrigen und stellt die Sonne dar.

Nichts ist edler als das Licht.

25. Die rothe oder Purpurfarbe stellt das Feuer vor und ist eine vornehme Farbe.

26. Die Azurfarbe ist die dritte und stellt die Luft vor.

27. Die weisse Farbe steht höher als die schwarze und die schwarze Farbe ist die unterste.

28. Bei den Wappen, welche man auf Kleidern trägt, muss der obere Theil dem Kopfe zugewandt sein, der untere den Füßen.

Die vornehmere Seite des Wappens muss nach rechts gewandt sein.

29. Bei den Wappen, die auf dem Rücken eines Menschen dargestellt werden, muss die vornehmere Seite der linken Seite des Menschen zugewandt sein.

Warum unsere Schreibweise vernünftiger ist als die Schreibweise der Hebräer.

Bartolus lernt hebräisch. 30. Buchstaben und Wappen werden in Siegeln umgekehrt eingestochen.

31. Bei den auf einen Schild gemalten Wappen muss die vor-

clypei, quae in portando respicit latus dextrum.

32. Arma depingenda in cooperatoriis equorum, nobilior pars respicere debet caput equi.

33. Arma quomodo pingantur in cooperatoriis lectorum in parietibus et aliis locis stabilibus.

**H**orum gratia de insigniis et armis, quae quis in vexillis et clypeis portat, videamus. Primo, an hoc sit licitum, et eo casu, quo est licitum, qualiter sint pingenda et portanda. Circa quod dico, quod quaedam sunt insignia dignitatis vel officii, quae portare potest quilibet habens illam dignitatem vel officium: ut insignia proconsularia et legatorum: ut l. 1. de offic. procons. et leg.<sup>1</sup> et de rer. div. l. sanctum<sup>2</sup> sicut de facto videmus hodie insignia episcoporum; et ista potest portare quilibet, habens illam dignitatem, ut dicunt leges. Aliis autem portare non licet; immo portans incurreret crimen falsi: ut ff. de falsis l. eos § fin.<sup>3</sup> et ideo puto, quod ille, qui portat insignia doctoratus, cum non sit doctor, teneatur illa poena.

2. Quaedam sunt insignia cuiuslibet singularis dignitatis. Ut videmus quilibet rex, qui-

nehmere Seite den Theil des Schildes ansehen, der beim Tragen nach rechts gewendet ist.

32. Bei Wappen, die auf Pferdedecken angebracht sind, muss die vornehmere Seite nach dem Kopf des Pferdes gewandt sein.

33. Zuweilen werden Wappen auf Bettdecken, auf Wänden und andern feststehenden Gegenständen angebracht.

**A**egen folgender Fragen wollen wir uns mit den Abzeichen und Wappen beschäftigen, die man in Fahnen und Schilden trägt. Erstens ob dies erlaubt sei, und in dem Falle, wo es erlaubt ist, wie sie gemalt und geführt werden müssen. In Bezug hierauf sage ich, dass es Abzeichen einer Würde oder eines Amtes giebt, die Jeder tragen darf, der jene Würde oder jenes Amt bekleidet: so die Abzeichen eines Proconsuls oder die der Gesandten: so l. 1 D. de offic. procons. 1 16<sup>1</sup> und l. 8. D. de divis. rer. 1. 8.<sup>2</sup> So sehen wir ja, dass es mit den Abzeichen der Bischöfe noch heutzutage so gehalten wird; denn diese darf nach Bestimmung der Gesetze jeder tragen, der jene Würde bekleidet. Andere aber dürfen sie nicht tragen; wer sie vielmehr trägt, würde das Verbrechen der Fälschung begehen: so l. 27 § 2 D. de leg. Corn. de fals. 48. 10<sup>3</sup> und deshalb glaube ich, dass der, der die Abzeichen des Doktorgrades trägt ohne Doktor zu sein, jener Strafe verfallen ist.

2. Es giebt ferner Abzeichen einer ganz besonderen Würde. So sehen wir, dass ein König, ein Fürst und die

<sup>1</sup>) Der Proconsul hat sogleich die proconsulischen Abzeichen sobald der die Stadt Rom verlassen hat.

<sup>2</sup>) Sanctum kommt von sagmen her; so heisst nämlich ein Kraut, welches die Gesandten des römischen Volkes zu tragen pflegen, damit sie Niemand verletze, ebenso wie die Gesandten der Griechen sogenannte Heroldsstäbe tragen.

<sup>3</sup>) Wer unerlaubte Zeichen getragen — wird je nach der Beschaffenheit der That aufs härteste gestraft.

libet princeps et ceteri potentiores habent arma sua et insignia. Et ista nemini alteri licet deferre vel suis rebus depingere: ut C. de his qui pot. nom. l. 1<sup>4</sup> et nota in auth. de mand. princ. § penult. <sup>5</sup>. Quod intellige principaliter; sed accessorie non est prohibitum, ut puta, in signum subiectionis superponere propriis insigniis insignia domini regis vel comitis, et hoc de consuetudine observatur.

3. Quaedam sunt insignia seu arma privatorum hominum, seu nobilium vel popularium. De istis quidam reperiuntur qui, habent arma et insignia, quae portant ex concessione imperatoris vel alterius magni domini. Ut vidi concedi multis a serenissimo principe Carolo IV. Romanorum Imperatore nec non rege Bohemiae; et mihi tunc consiliario eius concessit inter cetera, ut ego et ceteri de agnatione mea leonem rubeum cum caudis duabus in campo aureo portarem. Et istis licet portare talia insignia nec est dubium. De principis enim potestate disputare sacrilegium est ut C. de crim. sacrileg. l. 3<sup>6</sup> ad idem C. de div. rescr. l. sacrilegii. <sup>7</sup> Ad idem C. ut nemi.

übrigen Mächtigen ihre besondere Wapen und Abzeichen haben. Und diese darf kein Anderer führen oder auf ihm gehörigen Gegenständen abbilden l. 1. C. de his qui pot. nom. 2. 15<sup>4</sup> und Nov. 17. c. 15 und die Glosse. <sup>5</sup> Dies gilt von Hauptzeichen; als Beizeichen ist es aber nicht verboten, so z. B. über die eignen Abzeichen die Abzeichen des Herrn, des Königs oder des Grafen zum Zeichen der Unterwürfigkeit zu setzen und dieser Gebrauch ist herrschend.

3. Es giebt Abzeichen oder Wappen von Privatpersonen, von Adeligen oder von Bürgerlichen. Unter diesen giebt es Einige, welche Wappen und Abzeichen besitzen, die sie in Folge Verleihung durch den Kaiser oder einen andern grossen Herrn führen. So habe ich gesehen, wie es Vielen von dem gnädigsten Fürsten Karl IV. römischem Kaiser und König von Böhmen verliehen wurde; und mir, der ich damals in seinem Rathe sass, erlaubte er unter Andern, dass ich und meine Verwandten einen rothen Löwen mit zwei Schwänzen in goldnem Felde führten. Und dass diese solche Abzeichen führen dürfen, ist nicht zweifelhaft. Denn es ist ein Sacrileg, über des Fürsten Macht zu streiten. l. 3 C. de crim. sacrileg. 9. 29<sup>6</sup> vergl. ferner l. 5 C. de divers. rescr. l. 23. <sup>7</sup> Vergl. hierzu C. ut nem. lic. 2. 17 in Ueberschrift und Text. <sup>8</sup>

<sup>4</sup>) Wir haben bemerkt, dass sehr Viele in Verlegenheit über die Ungerechtigkeit ihres Processes ihren Klägern Aufschriften mit dem Namen mächtiger Personen und die Vorrechte der Würde der clarissimi (die dritthöchste Klasse der römischen Beamten) entgegensetzen. Damit sie aber nicht zur Umgehung der Gesetze und zur Abschreckung ihrer Gegner solche Namen und Zuschriften missbrauchen mögen. sollen die, welche zu einem solchen Betrug wissentlich schweigen, durch Urtheil für infam erklärt werden.

<sup>5</sup>) Denen, welche sich unterfangen sollten ihre Zeichen (gewisse Schriftzeichen, welche anzeigen, dass das Grundstück diesem Manne gehört) und ihre Namen auf fremden Grundstücken oder Werkstätten in den Städten anzubringen, hast du die Confiscation ihres Vermögens anzudrohen.

<sup>6</sup>) Es ist einem Sacrileg gleich, über die Würdigkeit dessen zu streiten, den der Fürst ausgewählt hat.

<sup>7</sup>) Es ist einem Sacrileg gleich, sich den kaiserlichen Rescripten zu widersetzen, in welchen öffentliche Aemter und Würden verliehen worden sind.

lic. sine iud. aut. in rubr. et nig.<sup>8</sup> Si enim sine iudicis auctoritate prohibetur, ergo cum iudicis auctoritate permittitur.

4. Arma autem quidam et insignia sibi assumunt propria auctoritate, et istis an liceat videndum est, et puto, quod licet. Sicut enim nomina inventa sunt ad cognoscendum homines, C. de inge. ma. l. ad. recognosc.,<sup>9</sup> ita etiam ista insignia ad hoc inventa sunt. ff. de rer. div. l. sanctum.<sup>2</sup> Sed talia nomina cuilibet licet imponere sibi ad placitum, ut dicta l. ad recognosc.<sup>9</sup> et ff. de fals. l. falsi nom. in pr.<sup>10</sup> Ita ista insignia cuilibet licet portare et impingere in suo, tamen non in alieno; ut C. ut nem. lic. sine iud. aut. l. 2<sup>8</sup> et ibi nota per gl. in verb. aliquis.<sup>11</sup>

5. Sed quaero unus portat certa arma vel insignia, alius vult portare eadem: an liceat vel prohiberi possit? Videtur, quod possit portare, quia cuilibet potest sumere nomen alterius; ut ff. ad trebell. l. facta § si vero nom.<sup>12</sup> et de legat.

Denn wenn es ohne Erlaubniss des Richters verboten ist, ist es also mit der Erlaubniss des Richters gestattet.

4. Einige aber nehmen Wappen und Abzeichen aus eigener Machtvollkommenheit an, und wir wollen zusehen, ob das erlaubt sei und ich glaube, dass es erlaubt ist. Denn wie die Namen zur Kennzeichnung der Menschen erfunden sind, l. 10 C. de ingen. man. 7. 14,<sup>9</sup> so sind auch diese Abzeichen zu diesem Zweck erfunden. l. 8 D. de divis. rer. l. 8.<sup>2</sup> Solche Namen darf aber Jeder sich nach Gefallen beilegen; so die oben citirte l. 10 C. 7. 14<sup>9</sup> und l. 13 pr. D. de leg. Cor. 48. 10.<sup>10</sup> Also darf auch Jeder diese Abzeichen führen und auf ihm gehörigen Sachen anbringen, nicht aber auf fremden; so l. 2 C. ut nem. lic. 2. 17<sup>8</sup> und hierzu die Bemerkung in der Glosse zum Worte Jemand.<sup>11</sup>

5. Aber ich stelle die Frage, es führt Jemand ein bestimmtes Wappen und Abzeichen, ein Anderer will dasselbe führen: darf er es, oder kann es ihm verboten werden? Es scheint, dass er es darf, da ja auch Jeder den Namen eines Andern annehmen darf; so l. 63 § 10 D. ad sc. Trebell. 36. 1<sup>12</sup> und

<sup>8</sup>) Dass Niemand ohne Ermächtigung des Richters auf fremden Sachen Zeichen anbringen soll.

1. Oft ist das Rescript erlassen worden, dass vor dem Urtheil Sachen, die ein Anderer inne hat, keine Zeichen aufgedrückt werden sollen. Und daher wirst Du die auf die bei Dir deponirten Sachen oder Früchten unbefugt angebrachten Zeichen mit Recht wieder entfernen können.

2. Auf Sachen, welche ein Anderer inne hat, darf Niemand Zeichen aufdrücken, auch wenn Jemand versichert, sie gehörten ihm oder seien ihm verpfändet.

<sup>9</sup>) Wenn die zur Unterscheidung der Einzelnen mit öffentlicher Zustimmung angenommenen Namen zur Verbergung ihres Geburtsstandes von Freien verändert werden, so schadet das nichts.

<sup>10</sup>) Die Annahme eines falschen Namens oder Beinamens wird mit der Strafe der Fälschung belegt.

<sup>11</sup>) Zu dem Worte Jemand (Anm. 8, 2) bemerkt die Glosse: d. h. ein Anderer als der Besitzer; auf das aber, was man besitzt, mag es nun dem Besitzer oder einem Andern gehören, darf er Zeichen anbringen.

<sup>12</sup>) Wenn aber die Bedingung dahin geht, einen gewissen Namen zu führen, und der Prätor besteht darauf, so wird er recht thun, wenn er sie erfüllt; denn es ist nichts Böses eines ehrlichen Mannes Namen zu führen.

2. l. cum filius § pater<sup>13</sup> et possunt esse plures eiusdem nominis; ut l. duo sunt Titii ff. de test. tut.<sup>14</sup> et de leg. 2. l. sed et si quis servum § si inter duos;<sup>15</sup> ergo potest quis sumere arma aliena, et plures eadem insignia portare vel rebus imponere possunt, cum utrumque fiat ad cognoscendum. Contrarium videtur ff. de reg. iur. l. id quod nostrum;<sup>16</sup> si enim prius est nostrum, sine facto nostro a nobis auferri non potest. Sed hoc non bene facit; loquitur enim in his, quibus plures in solidum uti non possunt. Alias secus, ut in usu plateae, balnei, theatri et similibus. l. ut certo § si duobus vehiculum ff. commodat.<sup>17</sup> Praeterea signum, quod portat alius, non est unum et idem, immo sunt diversa, habentia tamen eandem similitudinem. Ad decisionem ergo praedictorum praemitto, quod signum alienum portare prohibere potest ille, cuius est signum, seu petere, quod prohibeatur, si ex hoc ipse iniurietur, quia forte ille cum vituperio portat seu tractat. C. de episc. aud. l.

l. 76 § 5 D. de leg. et fid. 31.<sup>13</sup>, und Mehrere können denselben Namen führen; so l. 30 D. de test. tut. 26. 2<sup>14</sup> und l. 8 § 3 D. de leg. et fid. 31;<sup>15</sup> also kann Jeder ein fremdes Wappen annehmen und mehrere können dieselben Abzeichen führen oder auf ihre Sachen setzen, da beides nur zum Kenntlichmachen geschieht. Die l. 11 D. de reg. iur. 50. 17<sup>16</sup> scheint das Gegentheil zu behaupten; denn wenn es früher uns gehörte, kann es ohne unser Zuthun uns nicht genommen werden. Dies passt aber nicht hierhin; sie spricht nämlich von Dingen, die Mehrere nicht zusammen gebrauchen können. Bei andern Dingen anders, wie bei der Benutzung einer Strasse, eines Bades, eines Theaters und ähnlichen. l. 5 § 15 D. commod. 13. 6.<sup>17</sup> Ueberdies ist das Zeichen, welches ein Anderer führt, nicht ein und dasselbe, es sind vielmehr verschiedene, die aber einander ähnlich sind. (!) Zur Erläuterung des eben Gesagten schicke ich voraus, dass derjenige verbieten kann ein fremdes Zeichen zu tragen, dem das Zeichen gehört, oder bitten, dass es ihm verboten werde, wenn er dadurch beleidigt wird, dass jener es vielleicht mit Schande führt oder behandelt. l. 4. C. de episc. aud. l. 4<sup>18</sup> und es ist ausgedrückt c. 14 X. de excess. prael. 5. 31;<sup>19</sup> ferner

<sup>13</sup>) Ein Vater hatte seine Tochter im Testament so angeredet: Ich bitte Dich, bei Deinem Tode, wenn Du gleich noch andere Kinder bekommen solltest, doch meinem Enkel Sempronius meinem Andenken zu Ehren mehr zuzuthellen.

<sup>14</sup>) Es giebt zwei Titius, Vater und Sohn.

<sup>15</sup>) Wenn man bei einem Vermächtniss zweifelhaft ist, welcher von zwei Personen es gebühre, z. B. wenn es dem Titius ausgesetzt ist, und nun zwei Freunde des Testators mit demselben Namen sich melden etc.

<sup>16</sup>) Was uns gehört, kann ohne unser Zuthun nicht auf einen andern übergehn.

<sup>17</sup>) Der Gebrauch eines Bades, oder Säulenganges oder Feldes (sagt der jüngere Celsus) gehöre einem jeden aufs Ganze, denn ich gebrauche ja nicht weniger, wenn auch ein anderer gebraucht.

<sup>18</sup>) Die Schauspielerinnen und diejenigen, welche durch öffentliche Aufführungen ihr Brod verdienen, dürfen sich der den gottgeweihten Jungfrau einenthümlichen Kleidung nicht öffentlich bedienen.

<sup>19</sup>) Unsere in Christo geliebte Tochter, die Aebtissin von Jotra hat Uns mittheilen lassen, dass die Priester und Geistlichen der Kirche von Jotra, kein eignes

mimae<sup>18</sup> et est expressum ext. de excess. prael. c. dilecta,<sup>19</sup> alias de concess. praeb. c. dilectus;<sup>20</sup> arg. C. de Iudae. l. Iudaeos quosdam<sup>21</sup>. Secundo de hoc potest conqueri quilibet tertius qui laeditur, et ad ipsius petitionem prohiberi oportet. C. de his qui potent. nom.<sup>4</sup> et nota in authen. de mand. prin. § penul.<sup>5</sup> Tertio iudex ex officio suo, si viderit hoc ad scandalum posse esse et dissensionem subditorum, potest prohibere. Arg. C. de Lati. lib. toll. l. 1. § sed et qui domini<sup>22</sup> ubi circa eos, qui pileati incedunt, lex Iulia statuit, ne populus decipiatur; expressius extra de Iud. c. in nonnullis.<sup>23</sup>

6. His praemissis in quaestione praemissa distinguitur, quod, si unus assumit arma,

C. 12 de concess. praeb. 3. 8;<sup>20</sup> Beweis l. 11 C. de Iudaeis et Coel. 1. 9<sup>21</sup> Zweitens kann hierüber jeder Dritte klagen, welcher verletzt wird und auf seine Klage muss es ihm verboten werden. l. un. c. de his qui pot. nom. 2. 15<sup>4</sup> und nov. 17 c. 15.<sup>5</sup> Drittens kann es der Richter von Amtswegen verbieten, wenn er sieht, dass es zu Aergerniss Anlass geben kann und zur Entzweiung seiner Untergebenen. Bew. l. un. § 5 C. de Lati. lib. toll. 7. 6<sup>22</sup> wo die lex Iulia in Bezug auf die, welche Hüte tragen Massregeln gegen Täuschung des Publikums anordnet; ausführlicher enthält dies c. 15 X de Iudae 5. 6.<sup>23</sup>

6. Dies vorausgeschickt wird die oben aufgestellte Frage dahin entschieden dass, wenn Jemand ein Wappen ange-

Siegel in Gebrauch gehabt hätten, wie sie auch keine Körperschaft wie ein sog. Kapitel bildeten. Nichtsdestoweniger beständen sie darauf, gegen ihren Willen, die sie ihre Vorsteherin und Patronin sei, ein Siegel zu haben. So beauftragen wir Euch, dass Ihr den genannten Geistlichen und Priestern ausdrücklich in unserm Namen verbietet, dass sie sich nicht unterstehen ein neues Siegel anfertigen zu lassen oder es zu gebrauchen, falls es etwa angefertigt ist.

<sup>20</sup>) Aber der erwähnte Wilhelm appellirte an uns und — that uns dar, dass dieser Mardius eine Burg verrathen, mit der Hälfte des Geldes die Investitur von einem Laien erhalten und schon vor seiner Bestätigung viele Kirchengüter verschleudert hat. Nachdem daher festgestellt worden war, dass dieser Mardius die bischöfliche Investitur von Laienhand angenommen, Meineid, Verrath, Mord und Simonie mannigfach begangen hatte, dass auch seine Wahl erzwungen und auch aus andern Gründen kanonisch anfechtbar war, so kassiren wir eine solche Wahl, nicht in Ansehen der Person, sondern da die Gerechtigkeit es fordert.

<sup>21</sup>) Die Rektoren der Provinzen dürfen nicht dulden, dass die Juden bei ihren Festlichkeiten ruchloser Weise ein nachgebildetes Zeichen des heil. Kreuzes zur Schmach des christlichen Glaubens verbrennen.

<sup>22</sup>) Auch diejenigen, welche Hüte tragend dem Leichenzuge des Herrn voranschreiten, sollen, wenn dies mit dem Willen des Testators oder des Erben geschieht, sofort römische Bürger werden. Damit aber niemand gestattet sei mit eitler Freigebigkeit zu prahlen, so dass ihn das Volk als human betrachtet, wenn es viele mit Hüten vor der Leiche herschreiten sieht, alle aber getäuscht werden, und jene um das öffentliche Zeugniß betrogen in der Sklaverei bleiben, so sollen auch sie römische Bürger werden.

<sup>23</sup>) In verschiedenen Ländern unterscheiden sich die Juden und Sarazenen von den Christen durch ihre Kleidung; in einigen ist aber eine solche Gleichförmigkeit eingerissen, dass sie sich durch nichts mehr unterscheiden. Daher ist es vorgekommen, dass in Folge eines Irrthums Christen mit Jüdinnen und Sarazeninnen, Sarazenen und Juden sich mit Christinnen verheiratheten. Damit derartige ruchlose Verbindungen nicht mehr mit dem Vorwand des Irrthums sich entschuldigen

quae alius portavit ab antiquo, et illius non interest, nec ex hoc verisimiliter laedi potest. Exemplum: Unus Theutonicus tempore indulgentiae ivit Romam, ubi reperit quendam Italicum portantem arma antiquorum suorum et insignia. Volebat de hoc conqueri; certe, non poterat. Tanta est enim distantia inter utrumque locum sive domicilium, quod ex hoc ille primus laedi non posset, et in his, in quibus quadam publica facultate quis occupat sibi usum, non licet conqueri nisi ex magna causa; ut ff. ne quid in flumi. publ. l. 1 § sunt autem, qui putant. <sup>24</sup>

7. Quandoque potest contingere, quod alterius potest multum interesse. Quid enim, si odii plenus, cuius vitae multi insidiantur, assumat arma et insignia hominis quieti et pacifici? Certe illius interest et poterit facere eum prohiberi, si vituperose portet, ut dictum est; multo fortius potest peti prohibitio, ne ex hoc propter unionem armorum alius pro alio occidatur vel iniurietur. Item si ex hoc pudor primi aliquo modo laedatur; arg. dictae ll. mimae <sup>18</sup> et l. Iudaeos, <sup>21</sup> et per officium iudicis, ad quem spectat quies popularis; ut ff. de offic. praefect. urb. l. 1 § quies. <sup>25</sup> Quandoque potest contingere, quod

nommen hat, welches ein Anderer von Alters her führte, und dieser kein Interesse dabei hat, er wahrscheinlich hierdurch nicht geschädigt werden kann. Zum Beispiel: ein Deutscher ging zur Zeit des Ablass nach Rom, und fand dort einen Italiener, der das Wappen und Abzeichen seiner Ahnen trug. Er wollte deshalb klagen; gewiss, er konnte es nicht. Denn die Entfernung zwischen beiden Ländern oder Wohnsitzen ist eine so grosse, dass jener erstgenannte hierdurch nicht geschädigt werden konnte, und in diesen Dingen, die Jemand in Folge eines gewissen öffentlichen Rechtes zu seinem Gebrauch in Besitz genommen hat, darf man nur aus gewichtigen Gründen klagen; so l. un. § 6 D. ne quid in flum. publ. 43. 13. <sup>24</sup>

7. Zuweilen kann es auch zutreffen, dass der Andere ein grosses Interesse daran haben kann. Denn wie, wenn ein allgemein Verhasster, dessen Leben Viele nachstellen, Wappen und Abzeichen eines ruhigen und friedlichen Mannes annähme? Gewiss hat jener ein Interesse daran und kann ihn daran hindern lassen, wenn er es wie gesagt mit Schande trägt; um so wirksamer kann auf das Verbot geklagt werden, damit nicht in Folge der Gleichheit des Wappens der eine statt des andern getödtet oder beleidigt werde. Ebenso wenn in Folge dessen das Ehrgefühl des Ersten irgendwie verletzt wird; Beweis die oben angeführte l. 4 C. 1. 4 <sup>18</sup> und l. 11 C. 1. 12, <sup>21</sup> auch der Richter, den die öffentliche Ruhe angeht von Amtswegen; so l. un. § 12 D. de off. praef. urb. l. 12. <sup>25</sup> Zu-

können, setzen wir fest, dass diese sich in allen christlichen Ländern und zu allen Zeiten durch die Art ihrer Kleidung öffentlich von allen andern Völkern unterscheiden sollen.

<sup>24</sup>) Es ist bei uns Rechtens, dass der Prätor nach den Umständen abwägt, ob er diese Einrede zu ertheilen habe; meistens spricht der Nutzen der Sache für die Ertheilung jener Einrede.

<sup>25</sup>) Auch die Ruhe bei den öffentlichen Volksbelustigungen und die Aufsicht über die Schauspiele scheinen zum Amt des Stadtpräfecten zu gehören.

multorum de populo interest. Ponamus exemplum in aliis insigniis, quam in his, quae portantur pro armis. Pone quemdam fabrum esse doctissimum, qui in gladiis et aliis operibus suis facit certa signa, ex quibus opus ipsius magistri esse cognoscitur et per hoc tales merces melius venduntur et avidius emuntur; tunc puto, quod, si alius faceret tale signum posset prohiberi, quia ex hoc populus laederetur; acciperetur enim opus unius pro opere alterius. Arg. l. 1. de Lat. lib. toll. <sup>22</sup> et de Iudae, c. in nonnullis. <sup>23</sup>

8. Et eadem ratione dico de insigniis, quibus utuntur notarii; ut C. de assess. l. nemo § nec callidis <sup>26</sup> et in auth. de instr. caut. § sed et si instr. <sup>27</sup> et § oportet <sup>28</sup> et quod ibi not. <sup>29</sup> ubi si aliquis signum alterius acciperet, posset prohiberi. <sup>30</sup> Idem in signis, quibus utuntur fabricatores cartarum de papyro in similibus per eandem rationes,

weilen kann auch das Publikum dabei interessirt sein. Nehmen wir ein Beispiel von den andern Abzeichen als von denen, die man als Waffen trägt. Gesetz der Fall ein Schmied, der sein Handwerk ausgezeichnet versteht, bringe an seinen Schwertern und andern Arbeiten gewisse Zeichen an, an denen man erkennt, dass es ein Werk eben dieses Meisters ist, in Folge dessen solche Waaren besser verkauft und lieber gekauft werden; wenn dann ein Anderer ein solches Zeichen anbringt, so glaube ich, dass ihm das verboten werden könne, weil das Publikum hierdurch geschädigt würde; denn es würde das Werk des Einen für das des Andern erhalten. Beweis l. un. C. de Lat. lib. toll. 7. 6 <sup>22</sup> und c. 5 X de Iudae. 5. 6. <sup>23</sup>

8. Und aus demselben Grunde behaupte ich dies auch von den Abzeichen, deren sich die Notare bedienen; so l. 14 § 2 C. de assess. l. 51 <sup>26</sup> und Nov. 73 cap. 5 <sup>27</sup> und cap. 8 <sup>28</sup> und die Glosse dazu, <sup>29</sup> wo es heisst wenn Jemand das Zeichen eines Andern annehme, könne es verboten werden. <sup>30</sup> Dasselbe gilt von den Zeichen deren sich die Papierfabrikanten bedienen in ähnlicher Weise aus denselben Gründen,

<sup>26</sup>) Auch glaube Niemand dies Gesetz dadurch hinterlistig zu umgehen, dass er nicht das gewöhnliche Zeichen des Besitzers unter die Ausfertigungen setzt, sondern irgendwelche andere fingirten Buchstaben gebrauche etc.

<sup>27</sup>) Aber auch auf den öffentlich errichteten Urkunden soll, auch wenn sie von Notarien vollendet werden, vor ihrer Ausfertigung die Gegenwart der Zeugen, wie angegeben, schriftlich bemerkt werden.

<sup>28</sup>) Die Richter müssen aber, wenn sie finden, dass gewisse Zeichen auf den Blättern angebracht sind, auch diese untersuchen und zu lesen versuchen.

<sup>29</sup>) — einige Notare machen gewisse Zeichen, die aber nichts bedeuten, sondern die sie zum Vergleich machen, wie hier, und wenn er solche Zeichen lesen nennt, so ist das ins Auge fassen und berücksichtigen.

<sup>30</sup>) Weder in der Novelle noch in der Glosse ist dieser Satz enthalten. Die Pandekten kennen überhaupt keine wappenartigen Zeichen, die nur Einer ausschliesslich führen dürfte. L. ult. § 2 C. de iur. del. 6. 30. bestimmt über den des Schreibens Unkundigen, »dass für ihn ein Notar, nachdem das heilsame Zeichen (ein Kreuz) von der Hand des Erben vorgesetzt worden, die Unterschrift vollziehen soll.« Er macht also ein generell bestimmtes, nicht ein dem Betreffenden eigenthümliches Zeichen. Eine andere Stelle l. 3 § 2 D. de accus. 48. 2 bestimmt, dass der Ankläger selbst unterschreiben müsse oder ein Anderer für ihn, wenn er selbst nicht schreiben könne. Von einem Zeichen ist auch hier nicht die Rede.

et hoc similiter expeditur iudicis officio, ut dictum est.

9. Sed secundum hoc quaero, quid relevet habere ista arma ex concessione principis? Respondeo: multum. Primo, quia est maioris dignitatis, sicut dicimus in testamento facto coram principe. C. de testam. l. omnium.<sup>31</sup> Secundo, quia non possunt ab alio prohiberi illa portare. Tertio, quia si duo assumpserunt eadem arma seu eadem insignia, nec de prioritare nec de posterioritate apparet, praefertur ille, qui a principe habuit. l. si duas. ff. de excus. tut.<sup>32</sup> Quarto, quia, si esset in exercitu vel alio loco, et quaereretur, quis deberet praecedere, debent praeferi illius arma, quae a principe sunt concessa. ff. de albo scri. l. fin.<sup>33</sup> et ext. de maior. et obed. c. per tuas<sup>34</sup> et arg. l. si duas ff. de excus. tut.<sup>32</sup> Et praedicta intelligo ceteris paribus, scilicet quod alias illi, qui habent arma, sint aequalis dignitatis; alias praecederent arma illius, qui esset in maiori dignitate. Arg. ff. de albo

und hier schreitet, wie gesagt, der Richter in ähnlicher Weise von Amtswegen ein.

9. Aber, frage ich zweitens, welche Folgen hat es ein solches Wappen vom Fürsten verliehen erhalten zu haben? Ich antworte: Wichtige Folgen. Erstens weil es höher im Range steht, wie wir dies auch von dem Testament sagen, welches vor dem Fürsten gemacht ist. l. 19 C. de testam. 6. 23.<sup>31</sup> Zweitens weil man nicht von einem Andern verhindert werden kann es zu führen. Drittens weil, wenn zwei dasselbe Wappen oder dieselben Abzeichen führen und nicht klar zu stellen ist, wer es zuerst und wer es später angenommen hat, der den Vorzug erhält, der es von dem Fürsten bekommen hat. l. 6 D. de excus. 27. 1.<sup>32</sup> Viertens, weil, wenn im Heere oder anderswo die Frage entsteht, wer den Vortritt habe, das Wappen desjenigen vorgezogen wird, dem es vom Fürsten ertheilt worden ist. l. ult. D. de albo scrib. 50. 3,<sup>33</sup> c. 7 X. de maior. et obed. l. 33<sup>34</sup> und als Beweis hierfür l. 6 D. 27. 1.<sup>32</sup> Das oben Gesagte gilt unter übrigens gleichen Umständen d. h. dass diejenigen, welche Wappen führen, im gleichen Range stehen; andernfalls würde das Wappen dessen vorgehen, der einen höhern Rang einnimmt. Beweis l. 1 D. de albo

<sup>31</sup>) Das Testament, welches ohne weitere Förmlichkeit in einer Bittschrift vor versammeltem Staatsrath zur Kenntniss des Kaisers gebracht wird, soll vor allen örmlich errichteten Testamenten den Vorzug haben.

<sup>32</sup>) Wenn Jemand, der drei Vormundschaften hat, mit zwei andern zugleich beschwert werden sollte, so wird ihm die der Reihenfolge nach dritte zur Befreiung von der vierten nützen, selbst wenn es der Kaiser sein sollte, welcher die vierte auferlegt hat, oder die dritte, wenn er nämlich, ehe er den Willen des Kaisers erfuhr, zuvor zu einer andern berufen sein wird. (ceteris paribus hat also die vom Kaiser auferlegte den Vorzug.)

<sup>33</sup>) In der Decurionenliste der Municipalstädte sollen die Namen derer, die durch Verleihung des Fürsten Würden erhalten haben, zuerst aufgeführt werden, und dann erst diejenigen, die nur städtische Ehrenstellen verwaltet haben.

<sup>34</sup>) Wenn es sich auch ziemt, dass die, welche durch die Güte des apostolischen Stuhles jenes Amt erhalten haben, vor den andern Dir untergebenen einen Vorzug haben, so werden sie hierdurch doch des Gehorsams, den sie Dir schuldig sind, nicht entbunden.

scrib. l. 1 <sup>35</sup> et C. de consul. l. 1 lib. 12. <sup>36</sup>

10. Quaero, qualiter ista arma vel insignia transeant in successorem? Respondeo: quidam sunt insignia unius domus vel agnationis, et ista transeunt in omnes de illa agnatione descendentes, sive sint heredes patris vel avi eorum, sive non. Arg. ff. de relig. l. familiaria et l. seq., <sup>37</sup> nec per divisionem possunt assignari uni. Arg. C. de relig. si sepulcrum. <sup>38</sup> Ad cognatos vero, vel affines non pertinent, ut C. de relig. l. ius familiarum. <sup>39</sup>

11. Ex hoc posset quaeri, an bastardi vel spurii possint uti illis insigniis? et videtur, quod non, quasi non sint de familia vel de agnatione, ut l. pronuntiatio § 2 ff. de verb. signif. <sup>40</sup> Contrarium tamen observatur in Tuscia de consuetudine, cui standum est. Quando

scrib. 50. 3 <sup>35</sup> und l. 1 C. de consul. 12. 3. <sup>36</sup>

10. Nun stelle ich die Frage, wie gehen diese Wappen und Abzeichen auf den Nachfolger über? Ich antworte: es giebt Abzeichen eines Hauses oder einer Verwandtschaft, und diese gehen auf alle die über, welche im Mannesstamm hiervon abstammen, mögen sie nun Erben des Vaters sein oder ihres Grossvaters oder nicht. Beweis l. 5, 6 D. de relig. 11. 7 <sup>37</sup> und es kann nicht durch Theilung einem allein zugetheilt werden. Beweis l. 4 C. de relig. 3. 44. <sup>38</sup> Auf Verwandte von weiblicher Seite oder Verschwägerte erstreckt es sich dagegen nicht; so l. 8 C. de relig. 3. 44. <sup>39</sup>

11. Hier könnte die Frage entstehen, ob Bastarde oder uneheliche Kinder sich jener Abzeichen bedienen dürfen? und es scheint, dass sie es nicht dürfen, da sie gleichsam nicht zur Familie im Mannesstamm gehören; so l. 195 § 2 in fi. D. de verb. sign. 50. 16. <sup>40</sup> Das Gegentheil ist indessen in Tusciens Brauch, wobei man bleiben muss. Wenn

<sup>35</sup>) Die Deurionen müssen in der Liste so aufgeführt sein, wie es dem Stadtrecht entspricht. Giebt aber dieses keinen Aufschluss, so wird man auf die Würden sehen müssen, so dass sie in der Ordnung aufgeführt werden, je nachdem einer grössere Ehrenstellen in der Stadt verwaltet hat; z. B. die das Duumvirat geführt haben, wenn dieses die höchste Würde ist, und unter den gewesenen Duumvirn allemal der älteste zuerst; sodann die, welche die zweite, nach diesen die, welche die dritte Ehrenstelle, nach dem Duumvirat verwaltet haben, darauf die, welche kein Amt geführt haben nach der Reihe, wie Jeder in den Senat getreten ist.

<sup>36</sup>) Wenn Jemand, welcher als älterer Consul einem jüngern Consul, der zugleich auch Patrizier ist, nachgestellt wurde nachher auch das Patriziat erlangt, so muss er wieder vor jenem rangiren, welcher das Patriziat früher erlangt hat, als er selbst mit der patrizischen Ehre geschmückt ist.

<sup>37</sup>) Familienbegräbnisse sind solche, die Jemand für sich und seine Familie eingerichtet hat; Erbegräbnisse aber solche, die Jemand für sich und seine Erben eingerichtet hat.

<sup>38</sup>) — wenn es ein Familienbegräbniss gewesen ist, so gehört das Recht auf dasselbe allen Erben und es kann auch nicht durch Theilung an einen einzigen Erben gebracht werden.

<sup>39</sup>) Das Recht auf Familienbegräbnisse steht den Verschwägerten und nächsten Verwandten (in weiblicher Abstammung) keineswegs zu, wenn sie nicht zu Erben eingesetzt sind.

<sup>40</sup>) Familie mit gemeinsamem Recht nennen wir den Inbegriff aller Verwandten im Mannesstamm.

tamen multiplicantur hi, qui portant talia insignia vel arma, consuetum est per aliquos, aliquid apponi ultra, ut ab aliis dignoscantur et discernantur, quod licet, sicut nomini additur praenomen. Quaedam vero sunt insignia alicuius societatis aliquorum negotiatorum et hic, cum societas ad heredem non transeat non est de his tractandum.

12. Sed apud quem remanebit signum societate divisa? Quod enim omnes utantur eo signo non est aequum, ut dictum est. Respondeo: si quidem erat unus in societate, qui erat capitaneus et quasi magister societatis, sicut dicitur in simili: ff. de legat. 2 l. peculium § 1 <sup>41</sup>, tunc apud eum debet remanere signum, quia ipse erat inter ceteros maioris honoris. Arg. ff. de fid. instr. l. fin. <sup>42</sup> Si vero hic non erat, tunc apud eum remanebit, qui erat socius maioris quantitatis, ut ff. famil. hercisc. l. si quae sunt cautiones. <sup>43</sup> Quid, si omnes sunt aequales? Tunc sorte dirimendum est, ut dicta l. si quae sunt cautiones. <sup>43</sup> Puto tamen, quod, si dissoluta societate remanet unus negotiator, alii non, quod apud eum qui remanet negotiator debet remanere signum.

sich jedoch die, welche solche Abzeichen und Wappen tragen, vermehren, pflegen Einige noch etwas hinzu zu fügen um es von andern zu unterscheiden und kenntlich zu machen. Dies ist erlaubt, wie ja auch einem Namen ein Vorname hinzugefügt wird. Ferner giebt es Abzeichen von Handelsgesellschaften und da die Gesellschaft nicht auf den Erben übergeht, so gehört das nicht hierhin.

12. Aber bei wem wird bei Theilung der Gesellschaft das Zeichen bleiben? Denn dass alle sich dieses Zeichens bedienen, ist, wie gesagt, nicht billig. Ich antworte: Wenn Einer in der Gesellschaft Direktor oder Meister war, in der Art wie in l. 65 § 1 D. de legat. 31 <sup>41</sup> gesagt wird, dann muss bei ihm das Zeichen bleiben, weil er unter den Andern den höchsten Rang einnahm. Beweis l. 6 D. de fide instr. 22. 4. <sup>42</sup> War ein solcher nicht vorhanden, dann wird es bei dem Haupttheilnehmer bleiben; so l. 5 D. fam. ercisc. 10. 2. <sup>43</sup> Was aber, wenn alle gleichbetheiligt sind? Dann muss es verloost werden; l. c. <sup>43</sup> Ich glaube aber, dass wenn nach Auflösung der Gesellschaft Einer das Geschäft fortsetzt, Andere aber nicht, dass dann das Zeichen bei dem bleiben muss, der der Geschäftsherr bleibt. Der Grund davon ist der, dass die Andern kein Interesse daran haben; ferner weil, obgleich die Gesellschaft aufgelöst ist, doch das Geschäft bei diesem Einen bleibt, daher würde es

<sup>41</sup>) Einige glauben, das Vermächtniss eines Viergespanns erlösche durch den nachher erfolgten Tod eines Pferdes, wenn das veredete Pferd das leitende des Zuges gewesen sei.

<sup>42</sup>) Wenn man über das Deponiren von Testamentsurkunden verhandeln und unschlüssig sein sollte, bei wem sie deponirt werden müssen, werden wir immer — einen von grösserm Ansehen einem Geringeren vorziehen.

<sup>43</sup>) Sind erbschaftliche Dokumente vorhanden, so muss der Richter dafür Sorge tragen, dass sie bei dem bleiben, der zum grössern Antheil Erbe ist. Sind alle zu gleichen Theilen Erben, und können sie sich nicht darüber einigen, bei wem sie in Verwahrung bleiben sollen, so müssen sie loosen. (Die Stelle spricht aber nur von einem provisorischen Aufbewahren, nicht von einer definitiven Zutheilung.)

Huius est ratio, quia aliorum non interest; item, quia, quamvis dissoluta societas est, tamen negotiatio remanet penes illum unum; ergo iniquum est, quod signum, quod erat accessorium negotiationi separetur ab ea. Arg. C. communia utriusque iud. l. possessionum.<sup>44</sup> Quaedam vero sunt signa artificii cuiusdam seu peritiae, et hic advertendum. Quandoque sunt signa quaedam artificii, in quibus principaliter operatur qualitas loci. Exemplum: In Marchia Anconitana est quoddam nobile castrum, cuius nomen est Fabrianum, ubi artificium faciendi chartas de papyro principaliter viget, ibique sunt aedificia multa ad hoc; et ex quibusdam aedificiis meliores chartae proveniunt, licet etiam ibi faciat multum bonitas operantis. Et ut videmus, hic quodlibet folium chartae habet suum signum, per quod significatur, cuius aedificii sit charta. Sic ergo, quod isto casu apud illum remanebit signum, apud quem remanebit aedificium ipsum, in quo fit. Sive iure proprietatis, sive iure conductionis sive aliquis alio titulo sive in totum, sive pro

unbillig sein, das Zeichen, welches zu dem Geschäft gehörte, von ihm zu trennen. Bew. l. 11. C. commun. utr. iud. 3. 38.<sup>44</sup> Aber es giebt auch Zeichen einer Kunst oder eines Gewerbes und hier muss man Acht haben. Zuweilen sind es Zeichen einer Kunstfertigkeit, welche vorzüglich an gewissen Orten blüht. Ein Beispiel: In der Mark Ankona liegt ein Rittergut mit Namen Fabrianum, wo die Papierfabrikation vorzüglich blüht und dort giebt es viele derartige Fabriken; und einige Fabriken liefern besseres Papier und es mag dabei auch viel von der Geschicklichkeit des Arbeiters abhängen. Und wie wir sehen hat hier jedes Blatt Papier sein Zeichen, welches anzeigt, aus welcher Fabrik das Papier stammt. Sprich deshalb, dass in dem Falle das Zeichen bei dem zurückbleibt, bei dem die Fabrik selbst, in welcher es fabricirt wird, bleibt. Mag nun Jemand sie als eigen, oder als gepachtet oder unter einem andern Titel besitzen, ganz oder theilweise, oder mag er die ganze Zeit, wo er sie besitzt sie mala fide behalten, so kann ihm nicht verboten werden, das Zeichen zu gebrauchen wie die andern dinglichen Rechte. Beweis l. 23 § 2 D. de serv. praed. rust. 8. 3<sup>45</sup> und l. 2 § 3 l. 3 D. si serv. vind. 8. 5<sup>46</sup>, l. 20—24 D. quemadm. serv. am. 8. 6.<sup>47</sup> und ebenso bei dem Miether solcher Fabriken. Beweis l. 19 § 2 D.

<sup>44</sup>) Theilungen von Besitzungen müssen so geschehen, dass die nächsten Verwandten oder Schwäger der Sklaven oder grundhörigen Colonen oder der Inquilinen zusammen bei einem Erbfolger bleiben.

<sup>45</sup>) Wenn das dienstbare oder das zur Dienstbarkeit berechnete Landgut confiscirt wird, so dauern in beiden Fällen die Servituten fort, weil ein jedes Landgut nur in seinen Verhältnissen confiscirt werden kann.

<sup>46</sup>) Labeo schreibt, dass, wenn der Testator, der den Niessbrauch vermacht hat, sich schon (des Fusssteigs) bedient hat, auch dem Niessbraucher ein analoges Interdict zu verschaffen sei, in der Art, wie dem Erben oder Käufer diese Interdicta zustehen. — Auch wenn Jemand einen Theil eines Landgutes gekauft hat, gilt dasselbe.

<sup>47</sup>) Durch Gebrauch wird eine Dienstbarkeit erhalten, wenn derjenige selbst, welcher dazu berechnigt ist, und wer in seinem Namen sich im Besitz befindet, oder ein Tagelöhner, ein Gast oder Arzt, oder wer sonst zu dem Eigenthümer zu

parte sive in mala fide remaneat toto tempore, quo teneat, non potest prohiberi uti signo, sicut in ceteris iuribus realibus. Arg. ff. de serv. rust. praed. l. via constitui § fi<sup>45</sup> et ff. si serv. ven. l. 2 § fi et l. seq.<sup>46</sup> et ff. quemadm. serv. amit. l. usu et l. seq.<sup>47</sup> idem in conductore talium aedificiorum. Arg. ff. loca l. sed addes § illud<sup>48</sup> et l. videamus § item prospicere.<sup>49</sup> Quaedam vero sunt insignia artificii, in quo principaliter bonitas artificis operatur, ut videmus in signis, quae apponuntur in spatii, gladiis et aliis operibus metallorum, et isto casu omnes, qui stant in una statione, possunt uti isto signo, quasi magister principalis istius stationis approbet illa opera, ut in auth. de tabell. § nos autem<sup>50</sup> et no. in gloss. in verbis ipsis per se, quae incipit et cave tibi in fi. gloss.<sup>51</sup> Si vero separentur, tunc signum debet remanere apud ipsum, qui principaliter erat in statione. Arg. ff. de fid. instru. l. fi.<sup>42</sup> Et supra dixi: Sed si forte omnes

loc. cond. 19. 2<sup>48</sup> und l. 11 § 2 h. t.<sup>49</sup> Es giebt auch Handwerkszeichen, deren Hauptgewicht auf der Tüchtigkeit des Anfertigers beruht, wie wir bei den Zeichen sahen, welche auf Flamberge, Schwerter und andere Schmiedearbeiten gesetzt werden und in diesem Falle können Alle, die in demselben Etablissement arbeiten, sich dieses Zeichens bedienen, da gleichsam der oberste Werkmeister dieses Etablissements diese Arbeiten approbirt; so Nr. 44 c. 1<sup>50</sup> und die Bemerkung der Glosse zu den Worten ipsis per se, welche beginnt et cave tibi i. fi.<sup>51</sup> Wenn sie sich aber trennen, dann muss das Zeichen bei dem bleiben, der an der Spitze des Etablissements stand. Beweis l. 6. D. de fid. instru. 22. 4.<sup>42</sup> Wenn sie aber, wie oben gesagt, Alle gleich waren, dann sollen sie Alle zusammen kommen und durch das Loos entscheiden, bei wem jenes Zeichen bleibt; so l. 5. D. fam. ercise. 10. 2.<sup>43</sup>

Besuch kommt, oder ein Pächter oder Nutzniesser, der Nutzniesser auch in eigenem Namen und wer endlich überhaupt den Weg als eine Berechtigung gebraucht hat, mag er zu unserm Landgut kommen oder von demselben zurückgehen, und dass, selbst wenn es ein Besitzer mala fide ist, die Servitut erhalten bleiben wird.

<sup>48</sup>) Es ist zu untersuchen, was, wenn Jemand ein Landgut verpachtet hat, er dem Pächter als Bedarf zur Erzeugung, Bereitung und Erhaltung der Früchte zu gewähren habe.

<sup>49</sup>) Desgleichen muss der Pächter darauf achten, dass das Recht der Sache oder sie selbst nicht durch irgend etwas verschlechtert werde oder zulassen, dass sie es werde.

<sup>50</sup>) Die Notare dürfen nicht anders die Urkunde ausfertigen, als wenn sie selbst von dem Geschäft gehörig Kenntniss genommen haben.

<sup>51</sup>) Sehen wir aber nicht jeden Tag zu Florenz den Herrn eines Notariats und dass durch seine Schüler Urkunden abgefasst werden? Antwort: Dort hört der Schüler den Contract und ihm wird die Anfertigung des Dokuments aufgetragen und deshalb kann er es schreiben; auch kann der Meister ihm sein Zeichen hinzufügen, um ihm ein grösseres Gewicht zu verleihen.

erant aequales, tunc invicem conveniant et apud quem remaneat illud signum sorte dirimetur, ut d. l. si quae cautiones ff. fami. ereiscun. <sup>43</sup>

\*

13. Secundo principaliter est videndum, qualiter ista arma seu insignia sunt pingenda, infigenda et portanda? Ad quod sciendum est, quod quandoque portantur in vexillis et vexillulis, quandoque in vestibus hominis, quandoque in clypeis, quandoque in cooperatoriis lectorum et in similibus locis stabilibus. Circa quodlibet praedictorum aliqua videamus. Ubi sciendum est, quod ista insignia quandoque sumuntur ex aliqua re existente, ut multi assumunt aliquod animal, vel castrum, vel montem, vel florem vel aliquod simile. Quandoque ista insignia non assumuntur ab aliqua re existente, sed sunt signa simplicia, scilicet variationes quorundam colorum vel per dimidia. vel quarteria, vel per aliquas listas rectas, transversas vel similes, quandoque mixtim ex utroque.

14. His praemissis videamus, qualiter portentur in vexillis illa signa, quae significant aliquam rem praexistentem. Ad quod dico, quod ars imitatur naturam in quantum potest; unde ista insignia debent esse secundum naturam rei, quam figurant, et non aliter. Arg. l. si pater in fi. et l. seq. ff. de adopt. <sup>52</sup> et ff. de sta. hom.

\*

\*

13. Zweitens muss man hauptsächlich untersuchen, wie diese Wappen oder Abzeichen gemalt, angebracht und geführt werden müssen? Hierbei muss man wissen, dass man sie bald in Fahnen und Fähnchen, bald auf Kleidern, bald auf Schilden, bald auf Bettdecken und ähnlichen feststehenden Gegenständen führt. Fassen wir jeden der genannten Gegenstände näher ins Auge! In Bezug hierauf muss man wissen, dass jene Abzeichen zuweilen von wirklich existierenden Gegenständen hergenommen werden; so nehmen viele ein Thier, eine Burg, einen Berg, eine Blume oder etwas Aehnliches an. Zuweilen werden diese Abzeichen nicht von wirklichen Gegenständen hergenommen, sondern es sind einfache Zeichen, d. h. verschiedene Farben in Halbirungen, Quadrirungen oder in geraden, schrägen oder ähnlichen Streifen, zuweilen auch aus beiden Arten zusammengesetzt.

14. Dies vorausgeschickt, wollen wir untersuchen, wie jene Zeichen, welche wirkliche Gegenstände darstellen, in den Fahnen geführt werden. Hierzu bemerke ich, dass die Kunst die Natur soviel als möglich nachahmt; daher müssen jene Abzeichen der Natur des Gegenstandes entsprechend sein, welchen sie darstellen, und nicht anders. Beweis l. 15 § 3, l. 16 D. de adopt. 1. 7 <sup>52</sup> und l. 14 D. de stat. hom. 1.

<sup>52</sup>) Ebensowenig darf Jemand ohne rechtmässigen Grund Mehrere auf einmal adoptiren und weder einen fremden Freigelassenen, noch ein Jüngerer einen Aelteren. Denn Adoption findet nur zwischen solchen Personen statt, zwischen denen ein (Eltern-) Verhältniss auch der Natur nach stattfinden kann.

1. non sunt liberi. <sup>53</sup> De natura autem vexilli, cum portatur in hasta secundum illum usum, ad quem vexillum destinatur, hasta praecedit, vexillum sequitur. Unde quodcumque animal, quod debet designari in vexillo, facies eius debet respicere hastam, cum de natura faciei sit antecedere. Idem et in omni re et figura, quae habet partes, quae denotantur per ante et post, ut in praecedente exemplo dictum est. Tunc enim semper anterior pars rei debet esse versus hastam; alias animal videretur retro cedere tamquam monstrum. Sed si alicuius rei pars anterior solum habeatur pro armis et insignis, ut sunt quidam, qui faciem arietis vel bovis pro suo signo portant, tunc non potest pars anterior respicere hastam, sed a latere respicit.

15. Sed dubitatur, qualiter dicta animalia debeant designari, utrum quasi stent erecta, an quasi per terram plane ambulent, vel quomodo? Respondeo: Dicta animalia debent designari de nobiliori actu eorum, et etiam quo magis suum vigorem ostendunt, ut ff. de sta. hom. l. quaeritur, <sup>54</sup> ff. de acquir. rer. dom. l. quicquid § cum partes. <sup>55</sup> Sic etiam ab antiquo usitatum esse vide-

5. <sup>53</sup> Nach der Natur der Fahne aber, wenn sie nach dem Gebrauch, zu welchem die Fahne bestimmt ist, an der Lanze getragen wird, geht die Lanze vor, die Fahne folgt. Jedes Thier, welches in der Fahne dargestellt werden muss, muss daher mit dem Gesicht nach der Lanze gewandt sein, da es in der Natur des Gesichtes liegt voranzugehen. Dasselbe gilt von allen Sachen und Darstellungen, welche eine Vorder- und Hintenseite haben, wie in dem vorhergehenden Beispiel gesagt ist. Dann muss immer die Vorderseite des Gegenstandes der Lanze zugekehrt sein; im andern Falle würde das Thier rückwärts zu gehen scheinen, wie ein Ungebeuer. Wenn aber nur die Vorderseite eines Gegenstandes als Wappen und Abzeichen gebraucht würde, wie es Leute giebt, die das Gesicht eines Widders oder eines Ochsen als ihr Zeichen führen, dann kann nicht das Gesicht der Lanze zugekehrt sein, sondern die Seite ist dahin gekehrt.

15. Es entsteht aber die Frage, wie die genannten Thiere gezeichnet werden müssen, ob sie gleichsam aufrecht da stehen, oder auf ebenem Boden gehen sollen, oder auf welche Weise? Antwort: Die genannten Thiere müssen in ihrer edleren Haltung und auch so gezeichnet werden, dass sie ihr Naturell recht zeigen. l. 10 D. de statu hom. l. 5, <sup>54</sup> l. 27 § 2 D. de acquir. rer. dom. 41. l. 5. <sup>55</sup> So sehen wir auch, dass es von Alters her Gebrauch war, den Fürsten auf dem Thron, den Pontifex in den

<sup>53</sup>) Das sind keine Kinder, die ohne menschliche Gestalt unnatürlich gebildet zur Welt kommen; wenn z. B. ein Weib eine Missgeburt oder einen Wechselbalg zur Welt bringt. Die Geburt aber, die mehrere menschliche Glieder besitzt, wird für theilweise ausgebildet angesehen und den Kindern beizuzählt.

<sup>54</sup>) Es entsteht die Frage, welchem (Geschlecht) Hermaphroditen beizuzählen seien? Ich glaube dass es auf das Geschlecht ankommt, welches in ihm das vorherrschende ist.

<sup>55</sup>) Wenn die zwei Eigenthümern gehörigen Theile durch Aneinanderschweissen aneinander hängen, so sagt Celsus, müsse sich, wenn die Frage entstehe, wem von beiden sie nun zufallen sollten, die Entscheidung entweder nach Massgabe des Gegenstandes oder nach dem Werthe jeden Theiles sich richten.

mus, quod princeps in maiestate, pontifex in pontificalibus designantur et depinguntur.

16. Nunc ad propositum dico, quod quaedam animalia sunt, quorum natura fera est, ut ff. de postul. l. un. §. bestias,<sup>56</sup> et ista debent designari in actu feroci, ut leo, ursus et similia. Figuratur ergo leo erectus, elevatus, mordax ore et radens pedibus, et idem in similibus animalibus; in hoc enim actu magis vigorem suum ostendunt

17. Quaedam sunt animalia non ferocia et in his inspicere debet nobilior eorum actus diversimode. Unde, si quis equum pro suis armis portaret, non deberet eum designare erectum et elevatum; hoc enim vitium esset in equo; ideo debet eum designare erectum et elevatum parte anteriori aequaliter, quasi equus saliens; in hoc enim actu magis vigor eius ostenditur.

18. Sed si quis pro suis armis agnum portet, tunc eum designare debet quasi plane ambulans per terram; in hoc enim actu maxime eius vigor ostenditur. De quibus et omnibus aliis animalibus similia dicenda sunt.

19. Circa pedes etiam advertendum est, quod semper pes, qui antecedit, sit pes dexter, quia pars dextera est principium motus; alias significaret talem figuram laevam esse, quod vitium esset; ut ff. de aedi. edic. l. qui clavum

Pontificalgewändern abzubilden und zu zeichnen.

16. Nun bemerke ich zu unserer Frage, dass es Thiere giebt, die von Natur wild sind, l. 1 § 6 D. de postul. 3. 1<sup>56</sup> und diese müssen in wilder Haltung gezeichnet werden, wie Löwe, Bär und ähnliche. Der Löwe wird also aufgerichtet, in die Höhe gekehrt, zum Beissen geschickt und mit den Füßen kratzend dargestellt werden und ebenso bei ähnlichen Thieren; in dieser Haltung zeigten sie nämlich am besten ihr Naturell.

17. Andere Thiere sind nicht wild, und diese muss man in ihrer edlern Haltung sehen in verschiedener Weise. Wer daher ein Pferd im Wappen führt, darf es nicht steigend und auf den Hinterfüßen stehend zeichnen, denn das würde ein Fehler an einem Pferde sein; daher muss man es aufrecht zeichnen und mit der Vorderhand in die Höhe gerichtet, wie ein springendes Pferd; in dieser Haltung zeigt es nämlich so recht sein Naturell.

18. Wenn aber Jemand ein Lamm als Wappen führt, dann muss man es zeichnen, als wenn es auf ebem Boden gehe; Denn in dieser Haltung erscheint sein Naturell am besten. Ueber diese und alle Thiere ist Aehnliches zu sagen.

19. In Bezug auf die Füße ist noch zu bemerken, dass immer der rechte Fuss voranschreiten muss, weil die rechte Seite der Anfang der Bewegung ist; andernfalls würde es bedeuten sollen, dass die Figur ein Linkshänder sei, was ein Fehler ist. l. 12 § 3 D. de aedil. ed 21. 1.<sup>57</sup> Folgendes aber ist noch.

<sup>56</sup>) Den Ausdruck wilde Thiere müssen wir aber mehr von der Wildheit als von der Gattung verstehen.

<sup>57</sup>) Desgleichen muss man wissen, dass ein Linkshänder nicht krank oder ver-

§ item sciendum.<sup>57</sup> Sed hic erat dubium: Quid, si in una parte vexilli figuretur, tamquam pes dexter praecedat, ab alia parte videbitur pes sinister praecedere. Haec autem incongruitas magis evidenter apparet in his, qui pro suis armis aliquam literam, vel literas portant. Nam ab una parte sunt literae rectae, ab alia, parte communiter non est forma literarum, quod apparet, si quis literas scriptas a latere converso respicit.

20. Sed dicendum est, quod sicut in literis respicitur illa pars, quae respicit scribentem, non pars conversa, ita in vexillo inspicitur pars, quae respicit portantem, non alia; quod enim ex alia parte est, non ex principali proposito contingit, sed per accidens; sicut si quis se ipsum in speculo aspiciat; quod enim in se dexterum est, in speculo sinistrum apparebit. Et praedicta vera in vexillis et vexillulis, quae portantur in hasta, cuius natura est, ut elevata portetur et recta, ut ff. de servi. rust. praed. l. qui sella in prin.<sup>58</sup>

21. Sed si loquimur de vexillis et vexillulis, quae portantur in tubis, quarum natura propria est, ut ad os tubicinum positae (sint), quasi per planum gerentes appositum? Tunc facies rei designatae vel pars anterior non debet inspicere tubam

eine Frage: Wie, wenn auf der einen Seite der Fahne die Darstellung den rechten Fuss voranschreitend zeigt, scheint auf der anderen Seite der linke Fuss voranzuschreiten. Diese Ungleichheit erscheint aber auffälliger bei denjenigen, die einen oder mehrere Buchstaben als Wappen führen. Denn auf der einen Seite sind die Buchstaben richtig, auf der Rückseite haben sie aber gewöhnlich nicht die Form der Buchstaben, was man sieht wenn man geschriebene Buchstaben von der Rückseite ansieht.

20. Man muss aber sagen, dass, wie bei den Buchstaben die Seite angesehen wird, welche dem Schreibenden zugekehrt ist, nicht die Rückseite, so sieht man auch bei Fahnen die Seite, welche dem Träger zugekehrt ist, nicht die andere. Denn was auf der andern Seite ist, ist nicht durch Absicht dahin gekommen, sondern durch Zufall; gerade so, wie wenn sich einer im Spiegel sieht; denn was bei ihm rechts ist, erscheint im Spiegel links. Und das Gesagte trifft auch bei den Fahnen und Fähnchen zu, welche an der Lanze getragen werden, die ihrer Natur nach in der Höhe und aufrecht getragen wird. l. 7 pr. D. de servi. praed. rust. 8. 3.<sup>58</sup>

21. Wenn wir aber von den Fahnen und Fähnchen sprechen, welche an den Trompeten getragen werden, deren Zweck es entspricht, an den Mund der Trompeter gesetzt gleichsam wagerecht gehalten zu werden? Dann darf das Gesicht des dargestellten Gegenstandes oder der vordere Theil nicht nach der

krüppelt sei, ausser, wenn er wegen Schwäche der rechten Hand die linke gebraucht; ein solcher ist nicht links sondern gebrechlich.

<sup>58</sup>) Einige glauben, er dürfe nicht einmal einen aufrecht gehaltenen Speer tragen, weil er dazu weder des Gehens noch des Treibenswegen einen Grund haben könne und die Früchte auf diese Weise beschädigt werden könnten. — Wer aber die Fahrgerechtigkeit hat, der hat das Recht — auch einen Speer aufrecht zu tragen, wofern er nur die Früchte nicht beschädigt.

sicut hastam; non enim tuba est pars anterior, sed superior, et sic debet aspicere partem anteriorem illus vexilli tubae plane iacentis portati. Et praedicta vero in dubio quando de proprietate armorum et quid inspiciant, tractatur.

22. Sed quid, si portentur duo animalia se invicem inspicientia vel respicientia aliquid? Tunc non est locus praedictae investigationi, quia in incertis, non in certis, locus est coniecturis: l. continuus § cum ita ff. de verb. obl. <sup>59</sup> et no. in l. tres denuntiationes C. quomodo et quando iudex. <sup>60</sup>

23. Circa secundum vero, quando arma sunt quaedam signa simplicia et varietates quorundam colorum, tunc advertendum est qualiter debent portari. Et praemitto, quod nobilior color debet praeferri et in nobiliori loco poni. C. de offic. praefec. urb. l. un. <sup>61</sup> et de offic. rect. prov. l. potioris gradus <sup>62</sup> et de consuli l. 1 lib. 12. <sup>36</sup> Item praemitto, quod locus prior et superior est nobilior posteriore et inferiore, ut in d. l. potioris, <sup>62</sup> et ff. de al. scri. l. un. <sup>35</sup> Hoc praemisso dico, quod arma quandoque variantur per medi-

Trompete gewandt sein wie nach der Lanze; denn die Trompete ist nicht der vordere sondern der obere Theil; und so muss es den vordern Theil jener von der wagerecht gehaltenen Trompete getragenen Fahne ansehen. Und oben Gesagtes kommt in Frage, wenn von der Beschaffenheit des Wappens und was es ansieht, die Rede ist.

22. Wie aber, wenn zwei Thiere geführt würden die sich anschauen, oder auf etwas hinsehen? Dann leidet die oben angestellte Untersuchung keine Anwendung, weil Muthmassungen bei Unbestimmtem, nicht bei Bestimmtem Platz greifen. l. 137 § 2 D. de verb. obl. 45. 1 <sup>59</sup> und gl. l. 9 C. quomodo et quando iudex 7. 43. <sup>60</sup>

23. Im zweiten Fall, wenn die Wappen einfache Zeichen sind und nur aus verschiedenen, Farben bestehen, dann muss man wohl zusehen, wie sie getragen werden müssen. Zuvor bemerke ich, dass die vornehmere Farbe den Vorzug hat und an die vornehmere Stelle gesetzt werden muss. l. 1 C. de offic. praef. urb. l. 28 <sup>61</sup> und l. 5. D. de offic. rect. l. 40 <sup>62</sup> und l. 1 C. de consul. 12. 3. <sup>36</sup> Auch schicke ich voraus, dass die vordere und obere Seite vornehmer ist als die hintere und untere. l. c. l. 5 D. l. 40 <sup>62</sup> und l. 1 C. de alb. scrib. 50. 3. <sup>35</sup> Dies vorausgeschickt sage ich, dass Wappen oft durch ein Mittelstück getheilt sind, weil z. B. Jemand zweifarbige Fahnen führt; dann

<sup>59</sup>) Ist er — früher nach Ephesus gelangt, als ein Anderer, so ist er sofort verpflichtet, weil bei dem was der Zeit und Wirklichkeit nach eingetroffen ist, keine Muthmassung mehr Platz greift.

<sup>60</sup>) Was aber, wenn er es gerade heraus sagt? Antwort: Dann braucht er nicht mehr citirt zu werden, weil Muthmassungen bei Unbestimmtem nicht bei Bestimmtem Platz greifen.

<sup>61</sup>) — dergestalt, dass beide Behörden ihre Aemter auf die Weise mit einander theilen, dass der Untergebene das Verdienst des Vorgesetzten anerkenne, der letztere sein höheres Ansehen aber nur in so fern geltend mache, als es mit dem Amt des Getreidepräfecten bestehen mag.

<sup>62</sup>) Den höhern Behörden soll von den untern die gebührende Ehrfurcht erwiesen werden.

um, ut quia quis portat banderia duorum colorum; tunc aut dividuntur per medium ante et post (aut supra et infra). In istis casibus in dubio etiam color nobilior debet esse supra, nimirum in ea parte, quae respicit coelum, vel ante, nimirum in ea parte, quae respicit hastam. Si vero variatur per quarteria, tunc nobilior color debet esse in quarterio superiori et anteriori prope hastam. Si vero variatur per listas directas, tunc lista nobilioris coloris debet esse prope hastam. Si vero variatur per listas transversales, tunc lista nobilioris coloris debet esse versus coelum. Si vero listae vel bandae sunt pendentes, tunc cum hasta habet se tanquam pars prior in banderia, ideo pars magis elevata debet respicere hastam. *Ista omnia probantur ex praesuppositis.*

24. Sed si dubitatur, quis color sit nobilior, tunc advertendum est diligenter. Nam color unus est nobilior altero, respectu eius, quod repraesentat secundum se. Primo color aureus est nobilior; per eum enim repraesentatur lux; si quis enim vellet figurare radios solis, quod est corpus magis luminosum, hoc non posset congruentius facere, quam per radios aureos. Constat autem, quod nil luce nobilius, et certe nihil est. C. de sum. trinit. et fide cath. epistola inter claras; ibi: nihil est enim, quod lumine clariore praefulgeat, et C. ne fil. pro pat. auth. habita, ibi;

werden sie durch das Mittelstück entweder in vorn und hinten (oder oben und unten) getheilt. In diesen Fällen muss im Zweifel die vornehmere Farbe oben hingesezt werden, d. h. an die dem Himmel zugekehrte Stelle, oder nach vorn d. h. an die der Lanze zugekehrte Stelle. Wenn aber die verschiedenen Farben in Quartieren sind, dann muss die vornehmere Farbe im obern und vordern Quartier an der Lanze sein. Wenn aber senkrechte Streifen abwechseln, dann muss der Streifen der vornehmeren Farbe an der Lanze sein. Wenn aber Querstreifen abwechseln, dann muss der Streifen der vornehmeren Farbe nach oben gekehrt sein. Wenn aber die Streifen oder Bänder schräg stehen, dann muss, da die Lanze gleichsam der vordere Theil des Banners ist, deshalb auch der höhere Theil der Lanze zugekehrt sein. Dies Alles wird aus den obigen Voraussetzungen bewiesen.

24. Wenn es sich aber fragt, welche Farbe die vornehmere sei, dann muss man wohl Acht haben. Denn eine Farbe ist vornehmer als die andere, in Rücksicht auf das, was sie an und für sich darstellt. Erstens ist die Goldfarbe vornehmer, denn sie stellt das Licht dar; wenn nämlich Jemand Sonnenstrahlen darstellen wollte, die der lichtvollste Körper sind, dann könnte er das nicht passender thun, als mit goldenen Strahlen. Es steht aber fest, dass nichts edler ist als das Licht, gewiss nicht. 1. 8. C. de summ. trin. 11 wo es heisst: denn es giebt nichts was glänzt in hellerem Lichte und 1. 5. auth. Habita C. ne fil. pro pat. 4. 13, wo sich der Ausdruck findet: die ganze Welt wird erleuchtet.<sup>63</sup> Und daher

<sup>63</sup>) Denn wir erachten schicklich die, durch deren Wissenschaft die ganze

totus mundus illuminatur.<sup>63</sup> Et ideo in sacra pagina pro re maximae excellentiae figuratur; ut ibi: fulgebunt iusti sicut sol, Matth. 7, et alibi: resplenduit facies eius sicut sol, Matth. 23, et propter huius nobilitatem nulli licet portare vestes aureas nisi principi C. de vesti. holo. et aura. l. 1 et 2 lib. 11.<sup>64</sup>

25. Sequens color nobilis est color purpureus seu rubens, qui figurat ignem; qui est super alia elementa et nobilium elementorum est, et corpus post solem secundario luminosum. Et propter eius nobilitatem nulli licet portare vestes comptas eius colore, ut C. de vest. holo. l. 2 et 4 et 5 lib. 11<sup>65</sup> et in dictis legibus exprimitur, dictum colorem esse nobiliorem aliis.

26. Sequens post praedictos color est azureus: per eum enim figuratur nobilis aer, qui est corpus transparens et diaphanum et maxime receptivum lucis, et est elementum sequens post ignem nobilium aliis. Unde praedicti colores propter id, quod repraesentant, dicuntur nobiliores.

gilt es in der hl. Schrift als etwas ganz Ausgezeichnetes; so heisst es da: die Gerechten werden leuchten wie die Sonne, Matth. 7, und anderswo: sein Gesicht leuchtete wie die Sonne, Matth. 23 und wegen dieser Vortrefflichkeit darf Niemand ausser dem Fürsten goldene Kleider tragen. l. 1 und 2 C. de vest. holo 11. 8<sup>64</sup>

25. Die darauf folgende edle Farbe ist die Purpur- oder rothe Farbe, die das Feuer darstellt; dieses ist erhaben über die andern Elemente und vornehmer als sie und nächst der Sonne der lichtvollste Körper. Und wegen seines Adels darf Niemand Kleider tragen, die mit seiner Farbe geschmückt sind; so l. 2, 4, 5 C. de vest. holo. 11, 8<sup>65</sup> und in diesen Gesetzen ist es ausgesprochen, die genannte Farbe sei vornehmer als die übrigen.

26. Die auf die vorgenannten folgende Farbe ist die Azurfarbe; durch sie wird nämlich die edle Luft dargestellt, die ein durchscheinender und durchleuchteter Körper ist und am meisten Licht in sich aufnimmt und sie ist nach dem Feuer das edelste Element. Daher werden die vorgenannten Farben wegen dessen, was sie vorstellen, vornehmer genannt.

Welt erleuchtet wird, mit besonderer Zuneigung gegen jede Unbill zu vertheidigen.

<sup>64</sup>) Wir verbieten hiermit das Weben und Verfertigen goldener und seidener in Goldbrocat gewirkter Besätze an Männerkleidern zum Privatgebrauch und befehlen, dass diese allein in unsern Webereien gewirkt werden sollen. — Es soll kein Mann an Tuniken oder Linnenkleidern einen Besatz von Gold haben, ausgenommen diejenigen, denen dies wegen des kaiserlichen Dienstes erlaubt ist.

<sup>65</sup>) Es möge sich ein Jeder des Besitzes solcher Kleider enthalten, die dem Kaiser und dessen Hause allein zukommen. Auch soll Niemand seidene Mäntel und Tuniken in seinem Hause weben oder anfertigen, die mit Purpur und ohne Beimischung einer andern Farbe gefärbt sind; die Tuniken und Mäntel, welche durch und durch purpurn gefärbt sind, sollen aus den Privathäusern hervorgebracht und abgeliefert werden. Es soll auch kein Aufzug (auf einem Webstuhl), der purpurfarben ist, gemacht werden, noch mit Weberkamm einzuschlagende Unterzugsfäden von dieser Färbung gewählt werden. Die an die Schatzkammer abzugebenden ganz purpurnen Männerkleider sollen sofort abgeliefert werden.

27. Qualiter autem colores dicuntur nobiliores secundum se, dico, sicut lux est nobilissima, eius contrarium, ut tenebrae sunt vilissimae. Sic in coloribus secundum se color albus est nobilior, quia magis appropinquat luci. Color niger est infimus, quia magis appropinquat tenebris. Colores autem medii sunt nobiliores et, minus nobiles secundum plus et minus, quod appropinquant albedini vel nigredini. Istud videtur dictum Aristotelis in lib. de sensu et sensato. <sup>66</sup>

28. Dixi, quod quandoque ista arma portantur super vestibus hominum; tunc istud, quod in armis habet se ut pars superior, debet esse versus caput hominis; quod vero habet se ut inferior, versus pedes. Item in eo, quod depingitur in anteriore parte hominis ut in pectore, pars nobilior armorum debet respicere latus dextrum. Est enim illa nobilior pars et principium motuum, ut in praecedentibus dictum est.

29. De eo vero, quod depingitur a parte posteriori hominis potest dubitari. Pro cuius declaratione praemitto illam quaestionem, quae fuit inter Iudaeos et me, dum Hebraicam addiscebam. Dicebant enim, quod mos scribendi noster non erat rationabilis; incipimus enim a latere sinistro scribere et trahimus literam ad latus dextrum, et illud, quod debet esse principium motus, est

27. Wie aber die Farben an und für sich vornehmer genannt werden, so sage ich wie das Licht etwas sehr Edles ist, so ist sein Gegentheil, die Finsterniss, etwas sehr Geringes. So ist unter den Farben an und für sich die weisse Farbe vornehmer, weil sie dem Licht am nächsten steht. Die schwarze Farbe ist die geringste, weil sie der Finsterniss am nächsten kommt. Die mittleren Farben aber sind vornehmer und weniger vornehm, je nachdem sie sich mehr oder weniger dem weisslichen oder schwärzlichen nähern. Dies scheint Aristoteles in seinem Buch über die Sinne und Sinneswahrnehmungen gesagt zu haben. <sup>66</sup>

28. Ich sagte, dass diese Wappen zuweilen auf Kleidern getragen werden; dann muss das, was bei dem Wappen der obere Theil ist, dem Kopf des Menschen zugewandt sein; der untere Theil aber den Füßen. Ebenso muss bei dem, was auf der Vorderseite eines Menschen, z. B. auf der Brust abgebildet ist, der vornehmere Theil des Wappens nach rechts gewandt sein. Denn das ist die vornehmere Seite und der Anfangspunkt der Bewegung, wie oben gesagt ist.

29. Man kann aber im Unklaren darüber sein, wie das auf dem Rücken eines Menschen Angebrachte dargestellt wird. Zur Erklärung hiervon schicke ich eine Frage voraus, welche zwischen einigen Juden und mir verhandelt wurde, als ich hebräisch lernte. Sie behaupteten nämlich, unsere Art zu schreiben sei nicht vernünftig; denn wir fingen an der linken Seite an zu schreiben und zögen den Buchstaben zur rechten und da, wo der Anfang der Bewegung sein müsse, sei das Ende,

<sup>66</sup>) Uebrigens nähert sich die gelbe Farbe am meisten der weissen, wie der süsse Geschmack dem fettigen; granatroth aber, purpurroth, grün und blau liegen zwischen weiss und schwarz.

terminus, et illud, quod debet esse terminus, est principium. At modus scribendi eorum est rationabilior, quia incipiunt a latere dextro et vadunt versus sinistrum. Ad quod tollendum dicebam, quod aliquid rationabiliter debet fieri, respectu finis ad quem ordinatur. Ideo finis dicitur primus intellectus et prima intentio operantis, et haec naturaliter sunt vera et probantur per leges. Nam si finis, intellectus operantis, sit rationabilis, etiamsi postea non sequatur effectus, dicitur rationabiliter operari. ff. de negot. gest. l. sed an ultro § 1. cum si.<sup>67</sup> Sed scriptura praedicta fit ut legatur. Legi autem est oculis inspicere; ff. de his quae in testa. del. l. 1 § 1;<sup>68</sup> et sic legere fit per visum. Videre autem est pati, ut physici dicunt; scriptura autem representata in oculis nostris agit in oculos nostros; oculi autem pati, dicuntur, quod patet, quia ex hoc laeduntur. Cum ergo scriptura agat in oculos, debet ista actio incipi a latere dextro ipsius scripturae, quia illud latus est principium motus seu actionis. Sed latus dextrum scripturae, quae nos respicit, est respectu lateris nostri sinistrum. Sicut si homo volvat vultum suum versus meum directum, latus eius dextrum respectu mei est sinistrum. Et sic apparet, quod nos in scribendo magis rationabiliter operamur. Inspecimus enim finem,

und da wo das Ende sein müsse, sei der Anfang. Aber ihre Schreibweise sei vernünftiger, weil sie an der rechten Seite anfangen und nach der linken gehen. Um dies zu entkräftigen sagte ich, dass Alles in Bezug auf den Zweck vernünftig geschehen müsse, welchen man erreichen will. Deshalb wird der Zweck der erste Gedanke und die erste Absicht des Handelnden genannt und das ist in der Natur begründet und wird durch Gesetze bewiesen. Denn wenn der Zweck, das Denken des Handelnden vernünftig ist, so sagt man, auch wenn nachher kein Erfolg eintritt, es sei vernünftig gehandelt. l. 10 § 1 D. de neg. gest. 3. 15.<sup>67</sup> Oben genannte Schrift aber wird angefertigt um gelesen zu werden. Lesen aber ist mit den Augen ansehen; l. 1 § 1 D. de his quae in test. 28. 4;<sup>68</sup> und so geschieht das Lesen durch das Sehen. Das Sehen aber ist ein Leiden, wie die Physiker sagen; die in unsern Augen dargestellte Schrift wirkt aber auf unsere Augen ein; man sagt aber die Augen leiden, weil sie offenbar hierdurch verletzt werden. Da also die Schrift auf unsere Augen einwirkt, muss jene Handlung auf der rechten Seite der Schrift beginnen, weil jene Seite der Anfang der Bewegung oder Handlung ist. Die rechte Seite einer uns zugewandten Schrift, ist aber in Bezug auf unsere Seite die linke. Ebenso wie wenn ein Mensch sein Angesicht uns gerade zugewendet, ist seine rechte Seite in Bezug auf uns die linke. Und so ist es klar, dass wir beim Schreiben vernünftiger zu Werke gehen. Denn wir berücksichtigen den Zweck, so dass die Schrift bei Allen auf der rechten Seite zu wirken beginnt. Nach der Art

<sup>67</sup>) Der aber die Geschäftsführungsklage entstellt, wird nicht bloss wenn das Geschäft, welches er geführt hat, Wirksamkeit gehabt hat, jene Klage gebrauchen dürfen, sondern es genügt, wenn er es mit Nutzen geführt hat, wenn auch das Geschäft keine Wirksamkeit gehabt hat.

<sup>68</sup>) Das Wort »lesbar« ist aber so aufzufassen, dass nicht das Geschriebene zu verstehen ist, sondern dass man es mit den Augen sehen kann.

sic ut a latere dextro scriptura in omnibus incipiat operari. Secundum morem Iudaeorum incipit a latere sinistro. Ad propositam quaestionem, qualiter arma debeant pingi rationabiliter a parte posteriori super vestes hominis, dico, quod illa pars armorum, quae se habet ut anterior vel ut nobilior, debet esse versus latus sinistrum hominis portantis. Ratio: quia illius arma si quis ante aspiciat recta illa videat; facies ergo istius arma sic a parte posteriori.<sup>69</sup> Sed fingo, unum hominem habere suam faciem retro; procul dubio latus, quod erat sinistrum ex parte posteriori erit dextrum. Sed pone aliquem velle scribere latine in speculis<sup>70</sup> alicuius; absque dubio incipiet in parte sinistra: quoniam illo respectu literae erunt ad dextram partem ut supra est ostensum.

30. Ex his etiam apparet, quod literae et arma debent incidi in sigillis per conversum; quoniam id fit ad finem imprimendi in ceram vel aliam materiam et remanet rectum. Et sic inspicere debemus finem, ad quem fit, non id, quod fit. Si vero incideretur in aliqua re non ad sigillandum, sed ut sic esset, tunc debet incidi directe.

31. Quandoque dicta arma depinguntur in clypeis. Tunc similiter pars clypei, quae secundum naturam portandi respicit latus dextrum; illa

der Juden beginnt sie mit der linken Seite. In Bezug auf die vorliegende Frage, wie die Wappen vernünftiger Weise an Kleidern auf dem Rücken gemalt werden müssen, sage ich, dass derjenige Theil des Wappens, der als der vordere oder der vornehmere gilt, nach der linken Seite des Trägers gewendet sein muss. Grund: weil wenn Jemand sein Wappen von vorn ansieht, er es so richtig erblickt. Du wirst daher das Wappen jenes Mannes auf dem Rücken in dieser Art machen.<sup>69</sup> Aber angenommen, ein Mensch wende sein Gesicht rückwärts; ohne Zweifel wird die Seite, welche auf dem Rücken die linke war, jetzt die rechte werden. Aber setze den Fall, Jemand wolle in dem Spiegel lateinisch schreiben; ohne Zweifel wird er an der linken Seite anfangen; weil nun, wie ich oben gezeigt habe, die Buchstaben nach rechts gewandt sein werden.

30. Hieraus erklärt sich auch, dass Buchstaben und Wappen in Petschaften umgekehrt eingravirt werden müssen; dies geschieht nämlich um sie in Wachs oder eine andere Materie abzudrucken und es kommt richtig heraus. Und so müssen wir auf den Zweck hinsehen, für welchen etwas geschieht, nicht auf das, was geschieht. Wenn es aber in etwas anderm eingegraben würde, nicht zum Siegeln, sondern um so zu sein, dann muss es gleich richtig eingegraben werden.

31. Zuweilen werden die genannten Wappen auf Schilden abgemalt. Dann ist es in ähnlicher Weise der Theil des Schildes, der beim Tragen nach rechts schaut; denn man nimmt an, er sei

<sup>69</sup>) Aeusserst corruptipirte Stelle: die Ausgaben von 1541 und 1547 haben: Ratio: illius arma istius sicut illius respiciens recte illud videas; facies ergo armae a parte posteriori. Die von 1493 liest: quia illius arma sic fiunt ut alius inspiciens recta illa videat; facies ergo etc. wie die beiden vorigen.

<sup>70</sup>) Die Ausgaben von 1493 und von 1615 lesen spatulis.

enim assumitur ut potior, ut patet ex his, quae dicta sunt.

32. Quandoque portantur et pinguntur in coopertis equorum et tunc sive a parte dextra sive a parte sinistra debet respicere pars nobilior caput equi. Monstruosum enim esset, quod unus caput equi respiceret et alius caudam. Hoc autem quod nulli liceret magis accideret; et cum deberent stare in fronte vel in groppa, tunc latus dextrum respicerent, secundum ea, quae dicta sunt. (?)

33. Quandoque depinguntur in coopertis lectorum et similia; et tunc debet inspicere ea res, in qua debet pingi, cum stat in suo proprio esse. Sunt enim in coopertis lectorum quaedam partes, quae circumdant lectum, quaedam vero, quae plane iacent supra. Et in parte iacenti formam pingendi sumunt a forma hominis iacentis in lecto, in parte vero pendenti in lecto, assumatur forma pingendi arma a forma hominis recte stantis. Quandoque figurantur vel pinguntur in parietibus vel aliis stabilibus locis et tunc, si quidem locus, ubi pingitur, habet se ut paries, consideratur paries ut faciem suam volvat versus nos et sic latus dextrum parietis quis cognoscet et sic facies nobilior armorum volvatur versus partem dexteram. Praedicta vera nisi ex causa aliter fieret. Quid enim si in medio unius parietis depingatur statua principis vel alterius excellentis vel forte arma regia? Tunc alia arma, quae ab utraque parte depinguntur, debent illam statuam

der bessere, was aus dem Vorhergesagten klar wird.

32. Zuweilen werden sie auf Pferdedecken geführt und gemalt und dann muss sowohl auf der rechten als auf der linken Seite der vornehmere Theil den Kopf des Pferdes ansehen. Denn es wäre ungeheuerlich, wenn eins den Kopf des Pferdes ansähe und das andere den Schwanz. Das aber, was Niemanden gestattet ist, würde hier erst recht eintreffen; und während sie der Stirn oder dem Hinterkreuz zugewandt stehen müssten, würden sie gemäss dem Gesagten nach rechts gewendet sein.

33. Zuweilen werden sie auf Decken von Betten und ähnlichen Gegenständen angebracht; und dann muss man den Gegenstand, auf welchem gemalt werden soll, in ihrer zweckentsprechenden Stellung ansehen. Denn von den Bettdecken hängen einzelne Theile um das Bett, ein anderer dagegen liegt flach oben darüber. Und bei dem daliegenden Theil richtet sich die Zeichnung nach der Figur eines im Bette liegenden Menschen, bei dem herabhängenden Theil dagegen richtet sich die Wappenzeichnung nach der Figur eines aufrecht dastehenden Menschen. Zuweilen werden sie auf Wänden oder andern feststehenden Gegenständen gezeichnet oder gemalt und dann, wenn die Stelle, wo gemalt wird, wie eine Wand ist, dann wird die Wand so behandelt, als wenn sie ihr Gesicht uns zukehrte, und so erkennt man die rechte Seite der Wand und dann muss der vornehmere Theil des Wappens nach rechts gekehrt werden. Das Gesagte gilt, wenn es nicht aus bestimmten Gründen anders gemacht wird. Denn wie, wenn mitten auf der Wand die Gestalt des Fürsten oder eines andern hohen Herrn oder etwa das königliche Wappen abgemalt würde? Dann müssen die andern Wappen, welche an beiden Seiten abgemalt werden, jene Figur oder ihre

vel ipsius arma inspicere. Nam si statua <sup>71</sup> . . . (et ita) a dextris vel sinistris volvuntur, ad similitudinem hominum circum dominum existentium; homines enim se volvunt versus eum. Sed si locus, ubi pingitur, habet se ut coelum, veluti camerae vel aulae? Tunc ex dictis in praecedenti libro cognoscendum est, ubi dicatur caput aulae vel ubi caput camerae. Postea finge hominem iacentem et vultum versus nos volventem, ex quo considera dextram partem et sinistram et sic modum depingendi et ingressum, ut ex praecedentibus patet. Si autem locus ubi depingitur habet se ut solum seu terra, tunc eodem modo considera caput et pedem. Finge hominem iacentem ibi et volventem vultum versus nos et cognosces dextram sive sinistram, ex quo modum rationabilem depingendi invenies. Unum tamen scias, quod licet arma quis et insignia sua posset in terra sculpere vel depingere; tamen arma alicuius domini sui vel maioris non licet in terra sculpere vel pingere, ut C. ne. li. sig. Salv. Christi etc in rubro et nigro. <sup>72</sup>

Et tantum de isto tractatu.

Hunc tractatum de insigniis et armis editum a Do. Bartolo

Wappen ansehen. Denn wenn die Figur <sup>71</sup> . . . (und so) müssen sie nach rechts respective links gewandt werden, nach Analogie von Menschen, welche um den Herrn herumstehen; denn die Menschen wenden sich gegen ihn. Wenn aber die Stelle wo gemalt wird, wie der Himmel ist, wie (die Decken von) Zimmern oder Sälen? Dann muss man nach dem eben Gesagten erkennen, was man den Kopf des Zimmers oder den Kopf des Saales nennt. Dann denke Dir einen Menschen, welcher daliege und sein Gesicht uns zukehrt, und hieraus erkenne rechts und links und die Darstellungsweise und das Schreiten (der Wappenthier) wie es aus dem oben Gesagten hervorgeht. Wenn aber die Stelle, wo gemalt ist, wie der Boden sich verhält oder die Erde, dann erkenne auf dieselbe Weise Kopf und Füße. Denke dir einen Menschen der dort liege und sein Gesicht uns zukehre und du wirst rechts und links erkennen und hieraus die vernunftgemässe Darstellungsweise finden. Eines aber wisse, dass man sein eigenes Wappen und Abzeichen auf dem Boden plastisch oder bildlich darstellen darf; aber das Wappen seines Herrn oder eines Höhern darf man nicht auf der Erde aushauen oder malen: so l. un. C. nem. lic. sign. Salv. Christi l. 8 in Ueberschrift und Text. <sup>72</sup>

Und so viel von dieser Abhandlung.

Diese Abhandlung über Abzeichen und Wappen, die Herr Bartolus a

<sup>71</sup>) Dies ist die Lesart der ältesten Ausgabe; die andern haben: Non inspecto a dextris vel etc., was keinen Sinn giebt.

<sup>72</sup>) Dass es Niemanden gestattet sei, das Zeichen des Erlösers Christi in Stein oder Marmor gehauen oder gemalt auf dem Boden anzubringen.

Da wir es uns eifrigst angelegen sein lassen, die Ehrfurcht vor dem höchsten Wesen in allen Stücken zu erhalten, so befehlen wir ausdrücklich, dass Niemand sich unterfangen soll, das Zeichen des Erlösers Christi, es möge nun in Stein oder in Marmor ausgehauen oder gemalt sein, auf dem Boden anzubringen, sondern dass es in dieser Art vorgefunden sogleich weggenommen werde, und derjenige den härtesten Strafen unterliegen soll, welcher diesem Gesetz entgegen handelt.

a Saxoferrato, publicavit post mortem dicti Do. Bartoli Do. Nicolaus Alexander, legum doctor generique suus, octavo die Januarii.

Saxoferrato verfasst hat, hat nach dem Tode des genannten Herrn Bartolus der Herr Nikolaus Alexander, Doktor der Rechte und sein Schwiegersohn herausgegeben am 8. Januar.



# Erläuterungen.

**A**ls die älteste heraldische Schrift, deren Ursprung noch in die Blüthezeit der Heraldik herabreicht, ist des Bartolus a Saxoferrato Tractatus de insigniis et armis ein Werk von eminenter Wichtigkeit. Durch ihn erlangen wir einen überraschenden Einblick in die Heraldik jener Zeit, er ist die Quelle, aus welcher Clement Prinsault und der aragonische Herold Sicillo schöpften, in ihm finden wir leider auch schon die ersten Anzeichen jenes Strebens, in dem Wappen etwas Mystisches, geheimnissvoll Symbolisches zu sehen, eines Strebens, welches die spätere Heraldik über phantastischen Deutungen der Bilder und Farben ihre eigentlichen Aufgaben vergessen liess.

Seinen Stoff hat der alte Rechtsgelehrte in zwei Theile getheilt, von denen der erste wappenrechtliche Fragen behandelt, während wir in dem zweiten, welcher Anweisungen zum Anbringen der Wappen enthält, den grössten Theil unserer heraldischen Regeln und Grundsätze wiederfinden. Die historischen Untersuchungen, welche den Hauptinhalt unserer Lehrbücher ausmachen, wird man selbstverständlich bei ihm vergebens suchen, die materielle Heraldik ist ihm dagegen wohl bekannt. So unterscheidet er zwischen Heroldsbildern und gemeinen Figuren, von denen er verschiedene Thiere, Blumen, Burgen, Bäume etc. aufzählt, weiss, dass diese in einer besondern Darstellungsweise abgebildet werden, kennt die Beizeichen u. a. m. Weniger empfehlenswerth ist seine Farbenlehre, welche zeigt, dass da, wo er nicht mehr referirend sondern producirend sich verhält, seine Angaben mit einem gewissen Misstrauen entgegen zu nehmen sind. Aber hierin hatte er gerade den Geschmack seiner Zeit getroffen, und so war es diese Farbenlehre, welche vor Allem von seinen Nachfolgern cultivirt wurde, während sie sein Wappenrecht, wenn man eine Sammlung von Distinktionen so nennen darf, leider ganz ignorirten. Und doch ist es von dem grössten Interesse für uns zu wissen, wie man damals in dieser und jener heraldischen Rechtsfrage dachte, und wir würden unserm Autor zu grossem Dank verpflichtet sein, wenn er uns die Rechtsanschauungen

seiner Zeit mitgetheilt hätte. Das ist nun leider nicht der Fall, sondern was Cocheris von Sicillo sagt, l'auteur malheureusement pour nous a négligé l'histoire contemporaine au profit de l'antiquité, das gilt mit einigen Modifikationen auch von Bartolus. Zum Verständniss dessen diene ein kurzer rechtshistorischer Excurs.

Während die mittelalterliche Kunst Dank ihrer hohen Ausbildung dem mächtigen Andrängen der Antike noch Jahrhunderte lang widerstand, konnte bei den verschiedenen Wissenschaften hiervon nicht die Rede sein. So war schon seit dem 12. Jahrhundert das römische Recht, dem seine einheitliche logische Durchbildung und vollendete Systematik ein ungeheures Uebergewicht über das partikularrechtlich zersplitterte deutsche Recht verlieh, ein Gegenstand eifrigen Studiums und tiefer Bewunderung geworden. Was Wunder, dass überall die Rechtslehrer und römischrechtlich gebildeten Juristen das nationale Recht nach Kräften zu verdrängen und jenes an seine Stelle zu setzen suchten, um so mehr, da die deutschen Kaiser als Nachfolger der alten römischen galten, die römischen *leges* also als deutsche Reichsgesetze angesehen wurden. Das einheimische Recht erschien ihnen dagegen als eine Reihe von Missbräuchen, die sich im Laufe der Zeit eingeschlichen hatten, und die mit allen Mitteln zurückzudrängen die Pflicht jedes Juristen sei.

Diesem Zweck dient auch unser Tractatus. Es fällt Bartolus gar nicht ein, uns auseinander setzen zu wollen, wie die rechtlichen Beziehungen des Wappens zu seiner Zeit waren, sondern wie sie nach seiner Ansicht hätten sein sollen. Seine Ansicht aber war, dass sie vor Allem mit dem römischen Recht, mit dem *Corpus juris* in Einklang stehen mussten. Da dieses aber keine Normen über das den Römern ganz fremde Institut der Wappen enthielt, so stellte sich Bartolus auf eine breitere Basis, spricht von den Abzeichen im Allgemeinen, stellt Rechtsregeln über sie auf und belegt sie mit Stellen aus dem *Corpus iuris*. Ob Alles das, was er von Abzeichen sagt, auch von Wappen gelten sollte, darüber lässt er uns im Unklaren. Jedenfalls stellt er aber auch über das Wappen Sätze auf, die der Wirklichkeit diametral entgegen laufen. (So z. B. dass Jeder das Wappen eines Andern annehmen dürfe. cap. 5.)

Trotz dieser Mängel ist aber auch dieser Theil des Tractatus durchaus nicht werthlos für uns. Er enthält vielmehr eine Menge höchst wichtiger Mittheilungen, so z. B. dass schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts Wappen verliehen wurden, dass es damals schon bürgerliche Wappen gab u. s. w. Allerdings muss man überall die kritische Sonde anlegen, aber gleichwohl bleibt es wahr, dass er reiches Material enthält.

So ist des Bartolus a Saxoferrato tractatus de insigniis et armis wenn auch kein Lehrbuch, so doch ein Werk, welches uns manchen interessanten Einblick in die Heraldik des 14. Jahrhunderts thun lässt, so dass sein Studium jedem Heraldiker nicht genug empfohlen werden kann. Gewiss wird Niemand es bereuen seinen Ausführungen gefolgt zu sein.



